Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



Gewerbliche Haftpflichtversicherung VIT

(Stand 01.01.2015)

Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



Inhaltsverzeichnis

<u>Titel</u>	<u>Seite</u>
Kundeninformation (0127-14)	3
Produktdetails Gewerbe-VIT Haftpflicht (8731-8)	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2007 GVO) (8100-7)	7
GVO Haftpflichtversicherung für Bauhandwerker VIT (8141-5)	13
GVO Haftpflichtversicherung für Bauunternehmer VIT (8142-5)	19
GVO Haftpflichtversicherung für Vereine/Veranstaltungen/Gaststätten VIT (8143-5)	25
GVO Haftpflichtversicherung Handel/Gewerbe VIT (8144-5)	31
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht	
wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-	37
Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) (8146-4)	
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht	41
wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell) (8147-4)	
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV) (8174-5)	45
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis) (8175-6)	53
Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung VIT (8711-15)	61
Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung TOP-VIT (8781-11)	67
Satzung (0114-10)	75
Merkblatt zur Datenverarbeitung (0115-6)	77

Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



Kundeninformation

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO) Osterstraße 15, 26122 Oldenburg

Sitz der Gesellschaft: Oldenburg (Oldb), Registergericht Oldenburg (Oldb), HRB 63,

Rechtsform: Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

Vorstand: Gernold Lengert, Martin Zimmer Vorsitzender des Aufsichtsrates: Godehard Vogt

Mail-Adresse: kontakt@g-v-o.de Homepage: www.g-v-o.de Tel. 0441 9236-0 Fax 0441 9236-5555

Bankverbindung: DZ Bank Hannover

IBAN DE37 2506 0000 0000 4014 40, BIC GENODEFF250

Die GVO wird vertreten durch den Vorstand unter der o.g. Anschrift.

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der GVO besteht im Abschluss und in der Verwaltung von Versicherungen.

Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Versicherungsbedingungen / Merkmale der Versicherungsleistung

Für Ihren Vertrag gelten das Produktinformationsblatt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und weiteren Vereinbarungen/Klauseln sowie die Satzung und das Merkblatt zur Datenverarbeitung. Prüfen Sie, ob Sie diese Unterlagen vollständig erhalten haben und ob Sie rechtzeitig von diesen Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den weiter Vertragsbestimmungen.

Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteilen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, unserem Antrag sowie dem Versicherungsschein.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben. Erhoben werden lediglich Kosten für Mahnungen sowie für Kosten bei Nichteinlösung im Lastschriftverfahren.

Prämie

Die im Versicherungsschein ausgewiesene erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen. Bei Lastschrifteinzug wird die Prämie erst nach Ablauf der Frist eingezogen.

Denken Sie an die rechtzeitige Prämienzahlung, weil im Falle eines Zahlungsverzuges die GVO nach § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zum Rücktritt berechtigt und im Versicherungsfall leistungsfrei sein kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Prämienzahlung lesen Sie die Regelung im Gesetz und in den Vertragsbedingungen.

Die Lastschriftermächtigung wird mit Antragsunterzeichnung erklärt, wenn dort die Kontodaten vollständig eingetragen sind.

Abweichende Erklärungen sind in einer gesonderten Lastschriftermächtigung vorzunehmen.

Die Zahlungsweisen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich und jährlich sind möglich.

Gültigkeitsdauer von Angeboten

An unser Angebot halten wir uns einen Monat gebunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Risikohinweise für Finanzdienstleistungen

Bitte beachten Sie bei Produkten mit Finanzdienstleistungen, dass diese wegen der speziellen Risikogestaltung marktüblichen Schwankungen unterliegen, auf die die GVO keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind daher kein Indikator für künftige Erträge.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG, Osterstraße 15, 26122 Oldenburg.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie, sofern die jährliche Zahlweise vereinbart ist. Ist die ½ jährliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/180 der von Ihnen für ein ½ Jahr zu zahlenden Prämie. Ist die ¼ jährliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/90 der von Ihnen für ein ¼ Jahr zu zahlenden Prämie. Ist die monatliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/30der von Ihnen für den Monat zu zahlenden Prämie. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Übersendung eines Versicherungsscheines mit dem Inhalt des Versicherungsscheines nach schriftlicher Antragstellung (Antragsmodell) zustande.

Nach § 7 VVG müssen die Vertragsinformationen rechtzeitig vor Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesem vorliegen, falls der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, d.h. mit rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein benannten Vertragsbeginn.

Wird der erste Beitrag erst nach dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt eingefordert, beginnt der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den Beitrag unverzüglich zahlt.

Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Produktinformationsblatt, dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Vertragsbeendigung

Der Vertrag ist zunächst für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Abweichende Regelungen können sich aus den Vertragsbedingungen zu den einzelnen Produkten ergeben.

Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Es findet deutsches Recht Anwendung.

Für Klagen gegen die GVO sind die Gerichte in Oldenburg zuständig. Für Klagen der GVO gegen den Versicherungsnehmer richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach dem Wohnort bzw. dem Aufenthaltsort, bei juristischen Personen nach dem Ort der Niederlassung. Gemäß § 215 Abs. 3 VVG kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden

Vertragssprache

Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

Mitgliedschaft bei der GVO

Der Versicherungsnehmer wird mit Abschluss des Vertrages Mitglied der GVO, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Beschwerdeverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. An den Versicherungsombudsmann können Sie Beschwerden richten. Dieses Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie zudem an die Aufsichtsbehörde richten. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn

Originalunterlagen

Die eingereichten Unterlagen archivieren wir elektronisch und vernichten deshalb die Originalbelege spätestens 12 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Vorlage beim Finanzamt kann eine Bestätigung erteilt werden, die die Übereinstimmung des gespeicherten Dokumentes mit dem vorgelegten Original erklärt.

Anzeige- und Mitteilungspflichten

Beantworten Sie die Fragen in den Antrags- und den weiteren Vertrags- und Schadenformularen vollständig und richtig.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich gegenüber der GVO Osterstraße 15, 26122 Oldenburg, Tel. 0441 9236-0, Fax 0441 9236-5555 schriftlich nachzuholen.

Der Versicherungsschutz ist gefährdet, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie weiterer Obliegenheiten kann den Versicherer berechtigen vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Beachten Sie dazu die Regelungen in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass die GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO) im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicher zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer bzw. an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderen beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ein, das die GVO und deren Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheit dient, allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an/die zuständigen Vermittler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personenund Rückversicherer übermittelt werden. An Vermittler dürfen Gesundheitsdaten nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ich willige jederzeit widerruflich ein, dass die GVO bzw. deren Vermittler die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten für die Beratung und Betreuung nutzen darf.

Einwilligungsklausel zur Bonitätsabfrage

Ich willige ein, dass die GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO) zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehungen zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zu meinem Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematischer-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezieht und nutzt. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Außerdem besteht ein Auskunftsrecht bei der GVO zu den gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung.

Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



Produktdetails Gewerbe-VIT Haftpflicht

Mitversichert gelten:	VIT
- Mietsachschäden, 1.000.000,- € Deckungssumme	✓
- Leitungsschäden, 500.000,- € Deckungssumme mit einer SB von 10%, mind. 100,- €, max. 2.500,- €	1
- Bearbeitungsschäden, 100.000,- € Deckungssumme mit einer SB von 20%, mind. 100,- €, max. 1.000,- €	1
Be- und Entladeschäden im Rahmen der Hauptdeckungssummen mit einer SB von 20%, mind. 100,- €, max. 1.000,- €	1
- Schlüsselverlust, 20.000,- € Deckungssumme, ohne SB	1
- Bauherrenrisiko bis 250.000,- € Bausumme	✓
- Allmählichkeits- und Abwasserschäden im Rahmen der Hauptdeckungssummen, ohne SB	✓
- Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe, 25.000,- €, ohne SB	✓
Besitz und Verwendung von Kränen und Winden und sonstigen nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	✓
Ausstellungen, Messen, Werbeveranstaltungen	✓
Erweiterte Vorsorgeversicherung	✓
Auslandsdeckung	✓
Vertraglich übernommene Haftung	✓
- Schweißschäden, im Rahmen der Hauptdeckungssummen mit einer SB von 20%, mind. 50,- €, max. 2.500,- €	1
Mängelbeseitigungsnebenkosten	✓
Medienverluste	✓
Ansprüche untereinander ab 50,- €	✓
Arbeitsgemeinschaften	✓
Strahlenschäden	✓
Vermögensschäden - Datenschutz	✓
Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	✓
Unterhaltung und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem versicherten Grundstück (ohne Rückgriffsansprüche der stromabnehmenden Netzbetreiber)	✓
• Produkthaftpflicht/Zusicherungshaftung: Werden vom Versicherungsnehmer beim Verkauf von Produkten	
Zusicherungen des Produzenten weitergegeben, gilt: Mitversichert sind Schäden, die an Sachen Dritter eintreten und die daraus entstehenden weiteren Schäden im Rahmen der Hauptdeckungssummen	1
- PHV VIT-Deckung für Inhaber / Geschäftsführer	/



Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2007 GVO)

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3. Versichertes Risiko
- 4. Vorsorgeversicherung
- 5. Leistungen der Versicherung
- 6. Begrenzung der Leistungen
- 7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8. Beginn des Versicherungsschutzes
- 9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13. Beitragsregulierung Weitere Bestimmungen
- 14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 16. Dauer und Ende des Vertrages
- 17. Wegfall des versicherten Risikos
- 18. Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19. Kündigung nach Versicherungsfall
- 20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder
- 22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27. Mitversicherte Personen
- 28. Abtretungsverbot
- 29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30. Verjährung
- 31. Zuständiges Gericht
- 32. Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung:
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind:
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von Euro 1.000.000,00 für Personenschäden und Euro 300.000,00 für Sachschäden und soweit vereinbart Euro 150.000,00 für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luftoder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muß, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haft-

pflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs-und Insolvenzverwaltern; zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder -sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt -deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versi-

cherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung,

Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

-Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern,

abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

-Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

-Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

-Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

 $9.1~{\rm Der}$ erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13. Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

 $13.4\,\mathrm{Die}$ vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht

überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde. 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

 $16.1~{
m Der}$ Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder

- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Ubergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers ge-

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Person

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist. 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



GVO Haftpflichtversicherung VIT für Bauhandwerker

Inhaltsübersicht

- I. Gegenstand des Versicherungsschutzes
- II. Mitversicherte Risiken
- III Mitversicherte Personen
- IV. Leistungsumfang
- V. Deckungserweiterungen
- 1. Auslandsschäden
- 2. Produkthaftpflicht/Zusicherungshaftung
- 3. Vertraglich übernommene Haftung
- 4. Allmählichkeits- und Abwasserschäden
- 5. Schweißschäden
- 6. Mietsachschäden
- 7. Be- und Entladeschäden
- 8. Bearbeitungsschäden
- 9. Leitungsschäden
- 10. Mängelbeseitigungsnebenkosten
- 11. Medienverluste
- 12. Ansprüche Versicherter untereinander
- 13. Arbeitsgemeinschaften
- 14. Kraftfahrzeuge
- 15. Strahlenschäden
- 16. Abhandenkommen fremder Schlüssel
- 17. Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe
- 18. Vermögensschäden Datenschutz
- VI. Deckungseinschränkungen
- VII.Beitragsberechnung

I. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2007 GVO) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Unternehmenscharakter ergeben.

Mitversichert sind rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Lager, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen im Inland.

Versicherungsschutz für andere Unternehmen, Niederlassungen etc. besteht nur im Falle einer besonderen Vereinbarung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen. Für neue Unternehmen, Niederlassungen etc. besteht Versicherungsschutz erst, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Ziff. 3.1 (2) und (3) sowie Ziff. 4. finden keine Anwendung.

Für den Fall einer solchen Vereinbarung gilt:

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Im übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten, rechtlich selbstständigen Unternehmern Anwendung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung von Subunternehmern ohne deren persönliche Haftpflicht.

II. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere:

1. Betriebsgrundstücke

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten einschließlich Garagen (für Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung der Betriebsgrundstücke oder Teilen davon an betriebsfremde Personen besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung).

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den obengenannten Eigenschaften obliegen, z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Haus- und/oder Grundbesitzer.
 Es gilt Abschnitt VI, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Es gilt Abschnitt VI, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.

• der Zwangs- und Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

2 Rauherr

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten für eigene Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 250.000,- € je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (4. AHB 2007 GVO).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;
- der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können. Es gilt Abschnitt VI, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.

3. Ausstellungen, Messen, Werbeveranstaltungen

aus dem Besuch von und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie aus branchenüblichen Werbeveranstaltungen.

4. Reklameeinrichtungen

aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl., auch soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden.

5. Betriebsveranstaltungen

aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z.B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

6. Kräne und Winden

aus Besitz und Verwendung sowie gelegentlichen Verleihen und Vermieten von Kränen und Winden, Turmdreh-, Kletterkränen und sonstigen nichtselbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

7. Hundehaltung

als Hundehalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

III. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;
- der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen, ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werden in der Eigenschaft

als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Immissionsschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung und dgl. (siehe auch Abschnitt VI Deckungseinschränkungen, Arbeitsunfälle).

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch bei der Ausübung eines Sports oder Wettkampfes sowie der sonstigen Betätigung in der Betriebssportgemeinschaft, soweit diese nicht in Form eines eingetragenen Vereins geführt wird.

Für angestellte Betriebsärzte besteht Versicherungsschutz auch bei Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige auch außerhalb des Betriebes.

IV. Leistungsumfang

1. Neue Risiken

Für neue Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz, soweit im Vertrag diesbezüglich nichts anderes vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen der Ziff. 4. AHB 2007 GVO finden mit Ausnahme der Ziff. 4.3 keine Anwendung. Für neue Risiken gelten ebenfalls die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2. Serienschaden

Mehrere Schadenereignisse

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie), gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Schadenereignis und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste dieser Schadenereignisse eingetreten ist.

Teilweise abweichend von Ziff. 1.1 AHB 2007 GVO bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Schadenereignisse solcher Serien, deren erstes Schadenereignis während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Schadenereignisse dieser Serien.

Ziff. 9.1 Satz 2 AHB 2007 GVO gilt insoweit nicht.

3. Konzernklausel

Werden mehrere durch verschiedene Haftpflichtversicherungsverträge oder im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages bei der GVO gemeinsam versicherte Unternehmen der Unternehmensgruppe, der auch der Versicherungsnehmer angehört, aus demselben Versicherungsfall in Anspruch genommen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der für diese Unternehmen vereinbarten Vertragsdeckungssummen begrenzt.

Gegenseitige Ansprüche der in diesem Sinne versicherten Unternehmen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch einer anderen Haftpflichtversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

In diesem Falle gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

5. Kostenklausel

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

V. Deckungserweiterungen

1. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend Ziff. 7.9 AHB 2007 GVO die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

- im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
- ins Ausland gelangte Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern
- im Ausland, ausgenommen USA, USA-Territorien und Kanada, vorkommender Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen,

• im Ausland, ausgenommen USA, USA-Territorien und Kanada, vorkommender Versicherungsfälle aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten.

Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachter Ansprüche, werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten; auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in €. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Produkthaftpflicht / Zusicherungshaftung

Werden vom Versicherungsnehmer beim Verkauf von Produkten Zusicherungen weitergegeben, gilt:

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.3, 7.6 und 7.7 AHB 2007 GVO gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn diese die Folge des Fehlers zugesicherter Eigenschaften der Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstigen Leistungen des Versicherungsnehmers sind.

3. Vertraglich übernommene Haftung

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2007 GVO die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber).

4. Allmählichkeits- und Abwasserschäden

Eingeschlossen sind, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u.dgl.) sowie durch Abwässer, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden handelt.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

5. Schweißschäden

Eingeschlossen sind Feuer- und Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn- und Auftauarbeiten, soweit es sich nicht um Bearbeitungsschäden im Sinne von Ziff. 7.7 (2) AHB 2007 GVO bzw. Umweltschäden im Sinne von Ziff. 7.10 AHB 2007 GVO handelt. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 20 %, mindestens 50,- €, höchstens 2.500,- €.

6. Mietsachschäden

Eingeschlossen sind, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme abweichend von Ziffer 7.6 und 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO Mietsachschäden in folgendem Umfang:

Mietsachschäden anlässlich Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von anlässlich Geschäftsreisen gemieteten Räumlichkeiten in Gebäuden. Hiervon ausgenommen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Sonstige Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörenden Anlagen zur Raumbeheizung. Nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Produktionsanlagen und dgl.. Versichert sind ferner Mietsachschäden die durch Brand, Explosion, ausgenommen die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche, sowie Leitungs- und Abwasser entstehen.

7. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art sowie Containern beim oder infolge Beund/oder Entladens derselben.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO berufen.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 20 %, mindestens 100,- €, höchstens 1.000,- €.

8. Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme, die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers außerhalb des Betriebsgrundstückes an oder mit diesen Sachen entstanden sind, einschließlich der daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden, wie Nutzungsausfall, Mietkosten o.ä..

Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit nicht auf Bearbeitungsschäden und daraus entstehende unmittelbare Folgeschäden, soweit sie die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme für Bearbeitungsschäden übersteigen.

Ausgenommen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Be- oder Verarbeitung, einschließlich Reparatur oder zu sonstigen Zwecken übernommen hat. Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 (1) 3 AHB 2007 GVO (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB 2007 GVO (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO berufen.

Für Schäden an Transportmitteln jeder Art sowie Containern gilt ausschließlich Ziff. 7. Be- und Entladeschäden. Für Schäden an unter- und/ oder oberirdischen Leitungen gilt ausschließlich Ziff. 9. Leitungsschäden. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 20 %, mindestens $100, -\mathbb{C}$, höchstens $1.000, -\mathbb{C}$.

9. Leitungsschäden

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme, die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen, z.B. Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre, elektrische Freileitungen, Oberleitungen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO berufen.

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.7. (2) AHB 2007 GVO die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 10 %, mindestens 100,- €, höchstens 2.500,- € selbst zu tragen.

Die Selbstbeteiligung erhöht sich bei Schäden an unterirdischen Leitungen auf 25 %, mindestens 200,- €, höchstens 7.500,- €, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Leitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

10. Mängelbeseitigungsnebenkosten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

11. Medienverluste

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder montierten Rohrleitungen bzw. Behältnisse fehlerhaft sind. Der Versicherungsschutz wird insoweit auf die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von diesen Sachen ausgedehnt.

12. Ansprüche Versicherter untereinander

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist.
- Sachschäden ab 50,-€.

13. Arbeitsgemeinschaften

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Arge), soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Schäden an den von den Arge-Partnern in die Arge eingebrachten Sachen oder an von der Arge beschafften Sachen handelt, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden, und / oder soweit es sich nicht um Ansprüche der Arge-Partner untereinander handelt sowie Ansprüche der Arge gegen die Partner und umgekehrt.

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen darüber hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung einer Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

14. Kraftfahrzeuge

Eingeschlossen ist, sofern ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung, Führung oder Verwendung von nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen) und Anhängern innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, im vorbeschriebenen Sinne die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch von nicht zugelassenen Kfz und Anhängern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Für den Fall, dass diese Kfz und Anhänger auf einer beschränkt öffentlichen Verkehrsfläche eingesetzt werden oder aufgrund einer behördlichen Ausnahmegenehmigung zur Benutzung öffentlicher Straßen außerhalb des Betriebsgrundstückes von der Zulassungspflicht befreit sind, bedingt die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, dass im Sinne einer Subsidiär-Deckung eine separate Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung bei der GVO vereinbart ist, deren Laufzeit mit der dieser Betriebshaftpflicht-Versicherung verknüpft ist. Ein Erlöschen des Versicherungsschutzes für die Kfz in der BHV bedingt gleichzeitig die Beendigung der Kraftfahrzeug-Versicherung. Be- und Entladeschäden gelten ausdrücklich im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung als versichert.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. $3.1\,(2)$ und Ziff. $4.3\,(1)$ AHB 2007 GVO.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

15. Strahlenschäden

Eingeschlossen ist, teilweise abweichend von Ziff. 7.12 AHB 2007 GVO, die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- · wegen genetischer Schäden,
- aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichen oder wissenschaftlichen Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden,
- solcher Betriebe, die Geräte zur Erzeugung und Aussendung von Laser- und Maserstrahlen herstellen und/oder liefern.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

16. Abhandenkommen fremder Schlüssel / Codekarten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln / Codekarten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Berufsausübung übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist, in Ergänzung zu Ziff. 2. die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-/ Codekartenverlustes, z.B. wegen Einbruchs.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden

20.000,- € je Versicherungsfall, höchstens

40.000,- € je Versicherungsjahr.

17. Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen im Sinne von Ziff. 2. AHB 2007 GVO der Betriebsangehörigen und Besucher, einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör.

Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung, dass sie

- gegen Benutzung Unbefugter ordnungsgemäß gesichert sind (Türund Lenkradschloss) oder
- auf Plätzen abgestellt sind, die während der Dauer der Abstellung entweder ständig bewacht werden oder durch anderweitige ausreichende Sicherung gegen Zutritt Unbefugter geschützt sind.

Der Versicherer ersetzt einen Schaden im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der abhanden gekommenen Sachen am Schadentag, höchstens 25.000,- € je Versicherungsfall und 50.000,- € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Nicht versichert sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten.

18. Vermögensschäden - Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

VI. Deckungseinschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe aber Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4. AHB 2007 GVO).

Darüber hinaus gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

1. Bergschäden

Ansprüche wegen

- Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt.
- Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne von § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

2. Fahrzeuge

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden (siehe aber Abschnitt V, Ziff. 14, Kraftfahrzeuge).

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Für das Auslandsrisiko gilt zusätzlich folgendes:

Bei Aufträgen an in diesem Vertrag nicht mitversicherte Dritte be-

schränkt sich der Ausschluss für Kfz und Kfz-Anhänger auf Schäden, für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Eigentümer, Halter oder Fahrer des Kfz oder Kfz-Anhängers in Anspruch genommen werden.

3. Luftfahrt-Produkte

Ansprüche

- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftund Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

4. Kommissionsware

Ansprüche aus der Beschädigung von Kommissionsware.

5. Arzneimittel

Ansprüche aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) ab 01.01.78 – im bisherigen Geltungsbereich der DDR ab 03.10.90 – an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

Die Versicherung der Haftpflicht nach dem AMG im Umfang der "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkthaftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer" wird nur durch besonderen Vertrag geboten.

6. Gentechnik

Ansprüche wegen Schäden infolge Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

7. Lagerung /Ablagerung von Abfällen

Ansprüche wegen Schäden, aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen mit Ausnahme der Zwischenlagerung von Abfällen sowie wegen Schäden an Abfallentsorgungsanlagen.

Die Ausschlussbestimmung des Ziff. 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO bleibt unberührt.

8. Planungstätigkeiten

Ansprüche wegen Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die vom Versicherungsnehmer geplant, konstruiert, ver- bzw. ausgemessen worden sind oder für die er die Bauleitung ausübt.

9. Gemeingefahren

Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10. Vertragserfüllung, Garantiezusagen

Ansprüche

- auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Neu-/Ersatzlieferung,
- aus Verzug wegen Nichterfüllung, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Mangelfolgeschäden handelt siehe Abschnitt Deckungserweiterungen Produkthaftpflicht,
- aus der gesetzlichen Gefahrtragung für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung,
- wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung, z.B. vergebliche Investition,
- aus selbstständigen Garantiezusagen. Die Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB gilt nicht als selbstständige Garantiezusage, auch wenn die Zusicherung sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen in- oder ausländischen Rechts oder ausschließlich aus Vertragsvereinbarungen ergibt,
- wegen Schäden gemäß Ziff. 7.8 AHB. 2007 GVO Ausgeschlossen bleiben somit auch Ansprüche wegen Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten einschließlich der daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden, wie Nutzungsausfall, Mietkosten o.a., auch soweit sie durch die Mangelhaftigkeit von Einzelteilen an der hergestellten oder gelieferten Gesamtsache entstehen.

11. Rechtsmängel

Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind.

12. Wissentliches Abweichen

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

13. Besondere Vermögensschäden

Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch die vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von ihm oder Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten,
- durch ständige Immissionen, z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen,
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, aus Untreue und Unterschlagung,
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, z.B. Patentrechtsverletzungen, Verstöße in Wettbewerb und Werbung,
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, dem gleichgestellt sind entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeiten,
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung,
- aus Verstößen gegen Bestimmungen in Datenschutzgesetzen,
- aus Reisevermittlung und Reiseveranstaltung,
- aus Abhandenkommen von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Sparbüchern, Urkunden, Wertpapieren und Wertsachen,
- aus Vergabe von Lizenzen.

14. Arbeitsunfälle

Ansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers Im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung auf Ansprüche, die gerichtet sind gegen den Versicherungsnehmer oder seine gesetzlichen Vertreter und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteils angestellt hat, einschließlich der Fachkräfte• für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der Sicherheitsbeauftragten in dieser Eigenschaft.
- aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB 2007 GVO im Umfang von Absatz 1).

15. Punitive oder exemplary damages

Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

16. Experimentierschäden

Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht ausreichend erprobt waren, z.B. nicht dem Stand der Technik entsprechen. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

17. Luftfahrt-Landeplätze

Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Inhaberschaft von Luftfahrt-Landeplätzen.

18. Elektromagnetische Felder

Ansprüche wegen Schäden in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.

19. Asbest

Ansprüche wegen Schäden in Zusammenhang mit Asbest und/oder asbesthaltigen Stoffen.

20. Abbruch-, Einreiss-, Baumfällarbeiten und Sprengungen

Ausgeschlossen sind Sachschäden, die entstehen

• bei Abbruch-, Einreiss- und Baumfällarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureissenden Bau-

werkes bzw. des zu fällenden Baumes entspricht;

• bei Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

21. Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

22. CKW/PCB

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung oder der Lagerung von CKW-/PCB-haltigen Stoffen.

23. Stollen-, Tunnel, U-Bahn-Bau

Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau, auch bei offener Bauweise.

VII. Beitragsberechnung

1. Bei einer Beitragsberechnung auf Grundlage der Bruttojahreslohnund -gehaltssumme gilt:

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Versicherungsjahres gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft auf volle hundert € aufgerundet.

In diese Summe einzurechnen sind

- die Durchschnitts-Jahreslohn- und -gehaltssumme der Branche für alle nicht Lohn oder Gehalt beziehende Inhaber und andere im Betrieb tätige Personen;
- $\,$ die auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallende anteilige Jahreslohn- und -gehaltssumme;
- das auf Leiharbeitnehmer entfallende Jahresentgelt;
- · das auf Subunternehmer entfallende Jahresentgelt.

Der Mindestbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15 AHB 2007 GVO.

Der Beitragssatz gilt bei dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten versicherten Risiko und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen, auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt:

Höhe des tatsächlichen Gesamt-Jahresumsatzes des abgelaufenen Versicherungsjahres;

- Höhe der Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft,
- Höhe der Durchschnitts-Jahreslohn- und -gehaltssumme der Branche für alle nicht Lohn oder Gehalt beziehende Inhaber und andere im Betrieb tätige Personen,
- Höhe der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahreslohn- und -gehaltssumme,
- Höhe der auf Leiharbeitnehmer entfallenden Jahresentgelte,
- Höhe der auf Subunternehmer entfallenden Jahresentgelte,
- Höhe der Jahresbausumme,
- Änderungen des versicherten Risikos,
- sonstige Risikoänderungen, z. B. Änderungen der mitversicherten Zusatzrisiken, die eine Prämienneufestsetzung erfordern.

2. Bei einer Beitragsberechnung auf Grundlage der Bruttojahresumsatzsumme gilt:

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Umsatzsumme des Versicherungsjahres ohne Mehrwertsteuer zuzüglich der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahresumsatzsumme auf einen vollen €-Betrag, der durch 512 teilbar ist, aufgerundet.

Der Mindestbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15. AHB 2007 GVO.

Der Beitragssatz gilt bei dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten versicherten Risiko und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen, auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt:

- Höhe der Jahresumsatzsumme ohne Mehrwertsteuer,
- Höhe der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahresumsatzsumme,
- Höhe der Jahresbausumme,
- Änderungen des versicherten Risikos,
- sonstige Risikoänderungen, z. B. Änderungen der mitversicherten Zusatzrisiken, die eine Beitragsneufestsetzung erfordern.

3. Bei einer Betragsberechnung auf Grundlage der tätigen Personen gilt:

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen alle sonst im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Zeitund Teilzeitkräfte, Bürokräfte, Auszubildende, Volontäre, Fahrstuhlführer, Handwerker, Heizer, Reinigungspersonal, Heimarbeiter usw. Der Mindestbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15. AHB 2007 GVO.

Der Beitragssatz gilt bei dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten versicherten Risiko und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen, auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt:

- Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätig gewesenen Personen
- Höhe der Jahresbausumme,
- Änderungen des versicherten Risikos,
- sonstige Risikoänderungen, z. B. Änderungen der mitversicherten Zusatzrisiken, die eine Beitragsneufestsetzung erfordern.
- 4. Erfolgt die Beitragsberechnung auf einer anderen oder zusätzlichen Grundlage, gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß auch für diese anderen oder zusätzlichen Beitragsberechnungsgrundlagen.

Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



GVO Haftpflichtversicherung VIT für Bauunternehmer

Inhaltsübersicht

- I. Gegenstand des Versicherungsschutzes
- II. Mitversicherte Risiken
- III. Mitversicherte Personen
- IV. Leistungsumfang
- V. Deckungserweiterungen
- 1. Auslandsschäden
- 2. Produkthaftpflicht/Zusicherungshaftung
- 3. Vertraglich übernommene Haftung
- 4. Allmählichkeits- und Abwasserschäden
- 5. Schweißschäden
- 6. Mietsachschäden
- 7. Be- und Entladeschäden
- 8. Bearbeitungsschäden
- 9. Leitungsschäden
- 10. Überschwemmungs-, Senkungs-, Unterfangungsschäden
- 11. Medienverluste
- 12. Ansprüche Versicherter untereinander
- 13. Arbeitsgemeinschaften
- 14. Planung, Beratung, Bauleitung
- 15. Kraftfahrzeuge
- 16. Strahlenschäden
- 17. Abhandenkommen fremder Schlüssel
- 18. Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe
- 19. Vermögensschäden Datenschutz
- VI. Deckungseinschränkungen
- VII. Beitragsberechnung

I. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2007 GVO) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Unternehmenscharakter ergeben.

Mitversichert sind rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Lager, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen im Inland.

Versicherungsschutz für andere Unternehmen, Niederlassungen etc. besteht nur im Falle einer besonderen Vereinbarung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen. Für neue Unternehmen, Niederlassungen etc. besteht Versicherungsschutz erst, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Ziff. 3.1 (2) und (3) sowie Ziff. 4. finden keine Anwendung.

Für den Fall einer solchen Vereinbarung gilt:

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Im übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten, rechtlich selbstständigen Unternehmern Anwendung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung von Subunternehmern ohne deren persönliche Haftpflicht.

II. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere:

1. Betriebsgrundstücke

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten einschließlich Garagen (für Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung der Betriebs-

grundstücke oder Teilen davon an betriebsfremde Personen besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung).

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den obengenannten Eigenschaften obliegen, z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Haus- und/oder Grundbesitzer.

Es gilt Abschnitt VI, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.

• der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Es gilt Abschnitt VI, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.

• der Zwangs- und Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

2. Bauherr

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten für eigene Bauvorhaben.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;
- der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können.

Es gilt Abschnitt VI, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.

3. Ausstellungen, Messen, Werbeveranstaltungen

aus dem Besuch von und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie aus branchenüblichen Werbeveranstaltungen.

4. Reklameeinrichtungen

aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl., auch soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden.

5. Betriebsveranstaltungen

aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z.B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

6. Kräne und Winden

aus Besitz und Verwendung sowie gelegentlichen Verleihen und Vermieten von Kränen und Winden, Turmdreh-, Kletterkränen und sonstigen nichtselbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

7. Hundehaltung

als Hundehalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

III. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;

• der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen, ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werden in der Eigenschaft als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Immissionsschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung und dgl. (siehe auch Abschnitt VI Deckungseinschränkungen, Arbeitsunfälle).

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch bei der Ausübung eines Sports oder Wettkampfes sowie der sonstigen Betätigung in der Betriebssportgemeinschaft, soweit diese nicht in Form eines eingetragenen Vereins geführt wird.

Für angestellte Betriebsärzte besteht Versicherungsschutz auch bei Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige auch außerhalb des Betriebes.

IV. Leistungsumfang

1. Neue Risiken

Für neue Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluß entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz, soweit im Vertrag diesbezüglich nichts anderes vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen der Ziff. 4. AHB 2007 GVO finden mit Ausnahme der Ziff. 4.3 keine Anwendung. Für neue Risiken gelten ebenfalls die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2. Serienschaden

Mehrere Schadenereignisse

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie), gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Schadenereignis und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste dieser Schadenereignisse eingetreten ist.

Teilweise abweichend von Ziff. 1.1 AHB 2007 GVO bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Schadenereignisse solcher Serien, deren erstes Schadenereignis während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Schadenereignisse dieser Serien.

Ziff. 9.1 Satz 2 AHB 2007 GVO gilt insoweit nicht.

3. Konzernklausel

Werden mehrere durch verschiedene Haftpflichtversicherungsverträge oder im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages bei der GVO gemeinsam versicherte Unternehmen der Unternehmensgruppe, der auch der Versicherungsnehmer angehört, aus demselben Versicherungsfall in Anspruch genommen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der für diese Unternehmen vereinbarten Vertragsdeckungssummen begrenzt.

Gegenseitige Ansprüche der in diesem Sinne versicherten Unternehmen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch einer anderen Haftpflichtversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

In diesem Falle gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

5. Kostenklause

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

V. Deckungserweiterungen

1. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2007 GVO die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

- im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
- ins Ausland gelangte Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.
- im Ausland, ausgenommen USA, USA-Territorien und Kanada, vorkommender Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen,
- im Ausland, ausgenommen USA, USA-Territorien und Kanada, vorkommender Versicherungsfälle aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten.

Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachter Ansprüche, werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten; auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in €. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Produkthaftpflicht / Zusicherungshaftung

Werden vom Versicherungsnehmer beim Verkauf von Produkten Zusicherungen weitergegeben, gilt:

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.3, 7.6 und 7.7 AHB 2007 GVO gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn diese die Folge des Fehlers zugesicherter Eigenschaften der Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstigen Leistungen des Versicherungsnehmers sind.

3. Vertraglich übernommene Haftung

Eingeschlossen ist abweichend AHB 2007 GVO die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber).

4. Allmählichkeits- und Abwasserschäden

Eingeschlossen sind, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, die gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u.dgl.) sowie durch Abwässer, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden handelt.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

5. Schweißschäden

Eingeschlossen sind Feuer- und Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn- und Auftauarbeiten, soweit es sich nicht um Bearbeitungsschäden im Sinne von Ziff. 7.7 (2) AHB 2007 GVO bzw. Umweltschäden im Sinne von Ziff. 7.10 AHB 2007 GVO handelt. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 20 %, mindestens 50,- €, höchstens 2.500,- €.

6. Mietsachschäden

Eingeschlossen sind, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme abweichend von Ziffer 7.6 und 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO Mietsachschäden in folgendem Umfang:

Mietsachschäden anlässlich Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von anlässlich Geschäftsreisen gemieteten Räumlichkeiten in Gebäuden.

Hiervon ausgenommen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Sonstige Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörenden Anlagen zur Raumbeheizung. Nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Produktionsanlagen und dgl.. Versichert sind ferner Mietsachschäden die durch Brand, Explosion, ausgenommen die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche, sowie Leitungs- und Abwasser entstehen.

7. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art sowie Containern beim oder infolge Beund/oder Entladens derselben.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO berufen.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 20 %, mindestens 100,- €, höchstens 1.000,- €.

8. Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme, die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers außerhalb des Betriebsgrundstückes an oder mit diesen Sachen entstanden sind, einschließlich der daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden, wie Nutzungsausfall, Mietkosten o.ä..

Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit nicht auf Bearbeitungsschäden und daraus entstehende unmittelbare Folgeschäden, soweit sie die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme für Bearbeitungsschäden übersteigen.

Ausgenommen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Be- oder Verarbeitung, einschließlich Reparatur oder zu sonstigen Zwecken übernommen hat. Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 (1) 3 AHB 2007 GVO (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB 2007 GVO (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO berufen.

Für Schäden an Transportmitteln jeder Art sowie Containern gilt ausschließlich Ziff. 7. Be- und Entladeschäden. Für Schäden an unter- und/ oder oberirdischen Leitungen gilt ausschließlich Ziff. 9. Leitungsschäden. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 20 %, mindestens $100, -\mathbb{C}$, höchstens $1.000, -\mathbb{C}$.

9. Leitungsschäden

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme, die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen, z.B. Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre, elektrische Freileitungen, Oberleitungen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO berufen.

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.7. (2) AHB 2007 GVO die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 10 %, mindestens 100,-€, höchstens 2.500,-€ selbst zu tragen.

Die Selbstbeteiligung erhöht sich bei Schäden an unterirdischen Leitungen auf 25 %, mindestens 200,- €, höchstens 7.500,- €, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Leitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

10. Überschwemmungs-, Senkungs-, Unterfangungsschäden u. dgl.

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.10 (a) und (b) sowie Ziff. 7.14 AHB 2007 GVO die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden

- durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer:
- · durch Schwamm- oder dergleichen Bildung.

Hinsichtlich Sachschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

• wegen Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdrutschungen.

Hinsichtlich Sachschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt;

• durch Unterfangungen und Unterfahrungen. Bei Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen siehe § 416 b AHB 2007 GVO und Ziffer 8. Bearbeitungsschäden.

Die Ausschlussbestimmungen des Ziff. 7.3 und Ziff. 7.8 AHB 2007 GVO bleiben bestehen.

11. Medienverluste

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder montierten Rohrleitungen bzw. Behältnisse fehlerhaft sind. Der Versicherungsschutz wird insoweit auf die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von diesen Sachen ausgedehnt.

12. Ansprüche Versicherter untereinander

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist.
- Sachschäden ab 50,- €.

13. Arbeitsgemeinschaften

Eingeschlossen gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Arge), soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Schäden an den von den Arge-Partnern in die Arge eingebrachten Sachen oder an von der Arge beschafften Sachen handelt, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden, und / oder soweit es sich nicht um Ansprüche der Arge-Partner untereinander handelt sowie Ansprüche der Arge gegen die Partner und umgekehrt.

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen darüber hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung einer Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

14. Planung, Beratung, Bauleitung

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Planung, Beratung, Bauleitung für solche Bauvorhaben, die vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst ausgeführt werden.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung. Voraussetzung ist jedoch, dass der verantwortliche Bauleiter seine Tätigkeit im Sinne der in den einzelnen Bundesländern geltenden Bauordnungen tatsächlich ausübt.

Nicht versichert bleiben Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt.

15. Kraftfahrzeuge

Eingeschlossen ist, sofern ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung, Führung oder Verwendung von nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen) und Anhängern innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, im vorbeschriebenen Sinne die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch von nicht zugelassenen

Kfz und Anhängern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Für den Fall, dass diese Kfz und Anhänger auf einer beschränkt öffentlichen Verkehrsfläche eingesetzt werden oder aufgrund einer behördlichen Ausnahmegenehmigung zur Benutzung öffentlicher Straßen außerhalb des Betriebsgrundstückes von der Zulassungspflicht befreit sind, bedingt die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, dass im Sinne einer Subsidiär-Deckung eine separate Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung bei der GVO vereinbart ist, deren Laufzeit mit der dieser Betriebshaftpflicht-Versicherung verknüpft ist. Ein Erlöschen des Versicherungsschutzes für die Kfz in der BHV bedingt gleichzeitig die Beendigung der Kraftfahrzeug-Versicherung.

Be- und Entladeschäden gelten ausdrücklich im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung als versichert.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB 2007 GVO.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

16. Strahlenschäden

Eingeschlossen ist, teilweise abweichend von Ziff. 7.12 AHB 2007 GVO, die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- · wegen genetischer Schäden,
- aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichen oder wissenschaftlichen Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden,
- solcher Betriebe, die Geräte zur Erzeugung und Aussendung von Laser- und Maserstrahlen herstellen und/oder liefern.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

17. Abhandenkommen fremder Schlüssel / Codekarten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln / Codekarten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Berufsausübung übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist, in Ergänzung zu Ziff. 2. die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-/ Codekartenverlustes, z.B. wegen Einbruchs.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden

20.000,- € je Versicherungsfall, höchstens

40.000,-€ je Versicherungsjahr.

18. Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen im Sinne von Ziff. 2. AHB 2007 GVO der Betriebsangehörigen und Besucher, einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör.

Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung, dass sie

- gegen Benutzung Unbefugter ordnungsgemäß gesichert sind (Türund Lenkradschloss) oder
- auf Plätzen abgestellt sind, die während der Dauer der Abstellung entweder ständig bewacht werden oder durch anderweitige ausreichende Sicherung gegen Zutritt Unbefugter geschützt sind.

Der Versicherer ersetzt einen Schaden im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der abhanden gekommenen Sachen am Schadentag, höchstens 25.000,- € je Versicherungsfall und 50.000,- € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Nicht versichert sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten.

19. Vermögensschäden - Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

VI. Deckungseinschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe aber Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4. AHB 2007 GVO).

Darüber hinaus gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

1. Bergschäden

Ansprüche wegen

- Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt,
- Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne von § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

2. Fahrzeuge

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden (siehe aber Abschnitt V, Ziff. 14, Kraftfahrzeuge).

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Für das Auslandsrisiko gilt zusätzlich folgendes:

Bei Aufträgen an in diesem Vertrag nicht mitversicherte Dritte beschränkt sich der Ausschluss für Kfz und Kfz-Anhänger auf Schäden, für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Eigentümer, Halter oder Fahrer des Kfz oder Kfz-Anhängers in Anspruch genommen werden.

3. Luftfahrt-Produkte

Ansprüche

- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftund Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

4. Kommissionsware

 $Anspr\"{u}che \ aus \ der \ Besch\"{a}digung \ von \ Kommissions ware.$

5. Arzneimittel

Ansprüche aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) ab 01.01.78 – im bisherigen Geltungsbereich

der DDR ab 03.10.90 – an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des \S 4 Abs. 18 AMG nach \S 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

Die Versicherung der Haftpflicht nach dem AMG im Umfang der "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkthaftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer" wird nur durch besonderen Vertrag geboten.

6. Gentechnik

Ansprüche wegen Schäden infolge Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

7. Lagerung /Ablagerung von Abfällen

Ansprüche wegen Schäden, aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen mit Ausnahme der Zwischenlagerung von Abfällen sowie wegen Schäden an Abfallentsorgungsanlagen.

Die Ausschlussbestimmung des Ziff. 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO bleibt unberührt.

8. Planungstätigkeiten

Ansprüche wegen Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die vom Versicherungsnehmer geplant, konstruiert, ver- bzw. ausgemessen worden sind oder für die er die Bauleitung ausübt.

9. Gemeingefahren

Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10. Vertragserfüllung, Garantiezusagen

Ansprüche

- auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Neu-/Ersatzlieferung,
- aus Verzug wegen Nichterfüllung, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Mangelfolgeschäden handelt siehe Abschnitt Deckungserweiterungen Produkthaftpflicht,
- aus der gesetzlichen Gefahrtragung für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung,
- wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung, z.B. vergebliche Investition,
- aus selbstständigen Garantiezusagen. Die Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB gilt nicht als selbstständige Garantiezusage, auch wenn die Zusicherung sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen in- oder ausländischen Rechts oder ausschließlich aus Vertragsvereinbarungen ergibt,
- wegen Schäden gemäß Ziff. 7.8 AHB 2007 GVO ausgeschlossen bleiben somit auch Ansprüche wegen Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten einschließlich der daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden, wie Nutzungsausfall, Mietkosten o.a., auch soweit sie durch die Mangelhaftigkeit von Einzelteilen an der hergestellten oder gelieferten Gesamtsache entstehen.

11. Rechtsmängel

Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind.

12. Wissentliches Abweichen

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben

13. Besondere Vermögensschäden

Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch die vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von ihm oder Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten,
- durch ständige Immissionen, z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen,
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, aus Untreue und Unterschlagung,

- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, z.B. Patentrechtsverletzungen, Verstöße in Wettbewerb und Werbung,
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, dem gleichgestellt sind entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeiten,
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung,
- aus Verstößen gegen Bestimmungen in Datenschutzgesetzen,
- · aus Reisevermittlung und Reiseveranstaltung,
- aus Abhandenkommen von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Sparbüchern, Urkunden, Wertpapieren und Wertsachen,
- · aus Vergabe von Lizenzen.

14. Arbeitsunfälle

Ansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers Im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung auf Ansprüche, die gerichtet sind gegen den Versicherungsnehmer oder seine gesetzlichen Vertreter und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteils angestellt hat, einschließlich der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der Sicherheitsbeauftragten in dieser Eigenschaft.
- aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB 2007 GVO im Umfang von Absatz 1).

15. Punitive oder exemplary damages

Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

16. Experimentierschäden

Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht ausreichend erprobt waren, z.B. nicht dem Stand der Technik entsprechen. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

17. Luftfahrt-Landeplätze

Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Inhaberschaft von Luftfahrt-Landeplätzen.

18. Elektromagnetische Felder

Ansprüche wegen Schäden in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.

19. Asbest

Ansprüche wegen Schäden in Zusammenhang mit Asbest und/oder asbesthaltigen Stoffen.

20. Abbruch-, Einreiss-, Baumfällarbeiten und Sprengungen

Ausgeschlossen sind Sachschäden, die entstehen

• bei Abbruch-, Einreiss- und Baumfällarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureissenden Bauwerkes bzw. des zu fällenden Baumes entspricht;

• bei Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

21. Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

22. CKW/PCB

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung oder der Lagerung von CKW-/PCB-haltigen Stoffen.

23. Stollen-, Tunnel, U-Bahn-Bau

Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau, auch bei offener Bauweise.

VII. Beitragsberechnung

1. Bei einer Beitragsberechnung auf Grundlage der Bruttojahreslohnund -gehaltssumme gilt:

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Versicherungsjahres gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft auf volle hundert € aufgerundet.

In diese Summe einzurechnen sind

- die Durchschnitts-Jahreslohn- und -gehaltssumme der Branche für alle nicht Lohn oder Gehalt beziehende Inhaber und andere im Betrieb tätige Personen;
- die auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallende anteilige Jahreslohn- und -gehaltssumme;
- · das auf Leiharbeitnehmer entfallende Jahresentgelt;
- · das auf Subunternehmer entfallende Jahresentgelt.

Der Mindestbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15 AHB 2007 GVO.

Der Beitragssatz gilt bei dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten versicherten Risiko und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen, auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt:

Höhe des tatsächlichen Gesamt-Jahresumsatzes des abgelaufenen Versicherungsjahres;

- Höhe der Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft,
- Höhe der Durchschnitts-Jahreslohn- und -gehaltssumme der Branche für alle nicht Lohn oder Gehalt beziehende Inhaber und andere im Betrieb tätige Personen,
- Höhe der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahreslohn- und -gehaltssumme,
- Höhe der auf Leiharbeitnehmer entfallenden Jahresentgelte,
- Höhe der auf Subunternehmer entfallenden Jahresentgelte,
- · Höhe der Jahresbausumme,
- · Änderungen des versicherten Risikos,
- sonstige Risikoänderungen, z. B. Änderungen der mitversicherten Zusatzrisiken, die eine Prämienneufestsetzung erfordern.

2. Bei einer Beitragsberechnung auf Grundlage der Bruttojahresumsatzsumme gilt:

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Umsatzsumme des Versicherungsjahres ohne Mehrwertsteuer zuzüglich der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahresumsatzsumme auf einen vollen €-Betrag, der durch 512 teilbar ist, aufgerundet.

Der Mindestbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15. AHB 2007 GVO.

Der Beitragssatz gilt bei dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten versicherten Risiko und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen, auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt:

- Höhe der Jahresumsatzsumme ohne Mehrwertsteuer,
- Höhe der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahresumsatzsumme,
- · Höhe der Jahresbausumme,
- · Änderungen des versicherten Risikos,
- sonstige Risikoänderungen, z. B. Änderungen der mitversicherten Zusatzrisiken, die eine Beitragsneufestsetzung erfordern.
- 3. Erfolgt die Beitragsberechnung auf einer anderen oder zusätzlichen Grundlage, gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß auch für diese anderen oder zusätzlichen Beitragsberechnungsgrundlagen.

Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



GVO Haftpflichtversicherung VIT für Vereine / Veranstaltungen / Gaststätten

Inhaltsübersicht

- I. Gegenstand des Versicherungsschutzes
- II. Mitversicherte Risiken
- III. Mitversicherte Personen
- IV. Leistungsumfang
- V. Deckungserweiterungen
- 1. Auslandsschäden
- 2. Vertraglich übernommene Haftung
- 3. Allmählichkeits- und Abwasserschäden
- 4. Mietsachschäden
- 5. Be- und Entladeschäden
- 6. Bearbeitungsschäden
- 7. Leitungsschäden
- 8. Ansprüche Versicherter untereinander
- 9. Arbeitsgemeinschaften
- 10. Kraftfahrzeuge
- 11. Strahlenschäden
- 12. Abhandenkommen fremder Schlüssel
- 13. Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe
- 14. Vermögensschäden Datenschutz
- VI. Deckungszusatzklauseln für besondere Risiken
- VII. Deckungseinschränkungen
- VIII. Beitragsberechnung

I. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2007 GVO) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Tätigkeit bzw. dort näher bezeichneten Risikos.

Die nachstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung für Veranstaltungsrisiken.

Mitversichert sind rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Lager, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen im Inland.

Versicherungsschutz für andere Unternehmen, Niederlassungen etc. besteht nur im Falle einer besonderen Vereinbarung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen. Für neue Unternehmen, Niederlassungen etc. besteht Versicherungsschutz erst, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Ziff. 3.1 (2) und (3) sowie Ziff. 4. finden keine Anwendung.

Für den Fall einer solchen Vereinbarung gilt:

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Im übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten, rechtlich selbstständigen Unternehmern Anwendung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung von Subunternehmern ohne deren persönliche Haftpflicht.

II. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere:

1. Betriebsgrundstücke

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten einschließlich Garagen (für Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung der Betriebsgrundstücke oder Teilen davon an betriebsfremde Personen besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung).

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den obengenannten Eigenschaften obliegen, z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Haus- und/oder Grundbesitzer.
 Es gilt Abschnitt VI, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Es gilt Abschnitt VI, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.

· der Zwangs- und Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

Rauherr

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten für eigene Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 250.000,- € je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (4. AHB 2007 GVO).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;
- der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können.

Es gilt Abschnitt VI, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.

3. Ausstellungen, Messen, Werbeveranstaltungen

aus dem Besuch von und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie aus branchenüblichen Werbeveranstaltungen.

4. Reklameeinrichtungen

aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl., auch soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden.

5. Betriebsveranstaltungen

aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z.B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

6. Kräne und Winden

aus Besitz und Verwendung sowie gelegentlichen Verleihen und Vermieten von Kränen und Winden, Turmdreh-, Kletterkränen und sonstigen nichtselbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

7. Hundehaltung

als Hundehalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

III. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen; • der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen, ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werden in der Eigenschaft als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Immissionsschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung und dgl. (siehe auch Abschnitt VI Deckungseinschränkungen, Arbeitsunfälle).

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch bei der Ausübung eines Sports oder Wettkampfes sowie der sonstigen Betätigung in der Betriebssportgemeinschaft, soweit diese nicht in Form eines eingetragenen Vereins geführt wird.

Für angestellte Betriebsärzte besteht Versicherungsschutz auch bei Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige auch außerhalb des Betriebes.

IV. Leistungsumfang

1. Neue Risiken

Für neue Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluß entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz, soweit im Vertrag diesbezüglich nichts anderes vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen der Ziff. 4. AHB 2007 GVO finden mit Ausnahme der Ziff. 4.3 keine Anwendung. Für neue Risiken gelten ebenfalls die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2. Serienschaden

Mehrere Schadenereignisse

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie), gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Schadenereignis und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste dieser Schadenereignisse eingetreten ist.

Teilweise abweichend von Ziff. 1.1 AHB 2007 GVO bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Schadenereignisse solcher Serien, deren erstes Schadenereignis während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Schadenereignisse dieser Serien.

Ziff. 9.1 Satz 2 AHB 2007 GVO gilt insoweit nicht.

3. Konzernklausel

Werden mehrere durch verschiedene Haftpflichtversicherungsverträge oder im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages bei der GVO gemeinsam versicherte Unternehmen der Unternehmensgruppe, der auch der Versicherungsnehmer angehört, aus demselben Versicherungsfall in Anspruch genommen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der für diese Unternehmen vereinbarten Vertragsdeckungssummen begrenzt.

Gegenseitige Ansprüche der in diesem Sinne versicherten Unternehmen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch einer anderen Haftpflichtversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

In diesem Falle gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

5. Kostenklausel

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

V. Deckungserweiterungen

1. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend Ziff. 7.9 AHB 2007 GVO die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

- im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
- ins Ausland gelangte Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.
- im Ausland, ausgenommen USA, USA-Territorien und Kanada, vorkommender Versicherungsfälle anlässlich von Ferienwanderungen, Schul-, Studienfahrten, Zeltlager, Kinderlandverschickungen,

Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachter Ansprüche, werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten; auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in €. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Vertraglich übernommene Haftung

Eingeschlossen ist abweichend Ziff. 7.6 AHB 2007 GVO die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber).

3. Allmählichkeits- und Abwasserschäden

Eingeschlossen sind, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u.dgl.) sowie durch Abwässer, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden handelt.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

4. Mietsachschäden

Eingeschlossen sind, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme abweichend von Ziffer 7.6 und 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO Mietsachschäden in folgendem Umfang:

Mietsachschäden anlässlich Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von anlässlich Geschäftsreisen gemieteten Räumlichkeiten in Gebäuden. Hiervon ausgenommen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- · Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Sonstige Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörenden Anlagen zur Raumbeheizung. Nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Produktionsanlagen und dgl.. Versichert sind ferner Mietsachschäden die durch Brand, Explosion, ausgenommen die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche, sowie Leitungs- und Abwasser entstehen.

5. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art sowie Containern beim oder infolge Beund/oder Entladens derselben.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO berufen.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 20 %, mindestens 100,- \in , höchstens 1.000,- \in .

6. Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme, die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an

fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers außerhalb des Betriebsgrundstückes an oder mit diesen Sachen entstanden sind, einschließlich der daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden, wie Nutzungsausfall, Mietkosten o \ddot{z}

Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit nicht auf Bearbeitungsschäden und daraus entstehende unmittelbare Folgeschäden, soweit sie die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme für Bearbeitungsschäden übersteigen.

Ausgenommen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Be- oder Verarbeitung, einschließlich Reparatur oder zu sonstigen Zwecken übernommen hat. Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 (1) 3 AHB 2007 GVO (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB 2007 GVO (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO berufen.

Für Schäden an Transportmitteln jeder Art sowie Containern gilt ausschließlich Ziff. 5. Be- und Entladeschäden.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 20 %, mindestens 100,- €, höchstens 1.000,- €.

7. Leitungsschäden

Ziff. 7 findet keine Anwendung für Veranstaltungsrisiken.

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme, die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen, z.B. Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre, elektrische Freileitungen, Oberleitungen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO berufen.

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.7. (2) AHB 2007 GVO die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 10 %, mindestens 100,-€, höchstens 2.500,-€ selbst zu tragen.

Die Selbstbeteiligung erhöht sich bei Schäden an unterirdischen Leitungen auf 25 %, mindestens 200,- €, höchstens 7.500,- €, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Leitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

8. Ansprüche Versicherter untereinander

Ziff. 8 findet keine Anwendung für Veranstaltungsrisiken.

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist,
- Sachschäden ab 50,- €.

9. Arbeitsgemeinschaften

Ziff. 9 findet keine Anwendung für Veranstaltungsrisiken.

Eingeschlossen gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Arge), soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Schäden an den von den Arge-Partnern in die Arge eingebrachten Sachen oder an von der Arge beschafften Sachen handelt, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden, und / oder soweit es sich nicht um Ansprüche der Arge-Partner untereinander handelt sowie Ansprüche der Arge gegen die Partner und umgekehrt.

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen darüber hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung einer Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

10. Kraftfahrzeuge

Ziff. 10 findet keine Anwendung für Veranstaltungsrisiken.

Eingeschlossen ist, sofern ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung, Führung oder Verwendung von nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen) und Anhängern innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, im vorbeschriebenen Sinne die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch von nicht zugelassenen Kfz und Anhängern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Für den Fall, dass diese Kfz und Anhänger auf einer beschränkt öffentlichen Verkehrsfläche eingesetzt werden oder aufgrund einer behördlichen Ausnahmegenehmigung zur Benutzung öffentlicher Straßen außerhalb des Betriebsgrundstückes von der Zulassungspflicht befreit sind, bedingt die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, dass im Sinne einer Subsidiär-Deckung eine separate Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung bei der GVO vereinbart ist, deren Laufzeit mit der dieser Betriebshaftpflicht-Versicherung verknüpft ist. Ein Erlöschen des Versicherungsschutzes für die Kfz in der BHV bedingt gleichzeitig die Beendigung der Kraftfahrzeug-Versicherung. Be- und Entladeschäden gelten ausdrücklich im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung als versichert.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. $3.1\ (2)$ und Ziff. $4.3\ (1)$ AHB 2007 GVO.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

11. Strahlenschäden

Ziff. 11 findet keine Anwendung für Veranstaltungsrisiken.

Eingeschlossen ist, teilweise abweichend von Ziff. 7.12 AHB 2007 GVO, die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden,
- aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichen oder wissenschaftlichen Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden,
- solcher Betriebe, die Geräte zur Erzeugung und Aussendung von Laser- und Maserstrahlen herstellen und/oder liefern.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

12. Abhandenkommen fremder Schlüssel/Codekarten

Ziff. 12 findet keine Anwendung für Veranstaltungsrisiken.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Berufsausübung übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist in Ergänzung zu Ziff. 2. die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-/ Codekartenverlustes, z.B. wegen Einbruchs.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden

20.000,- € je Versicherungsfall, höchstens

40.000,- € je Versicherungsjahr.

13. Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe

Ziff. 13 findet keine Anwendung für Veranstaltungsrisiken.

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen im Sinne von Ziff. 2. AHB 2007 GVO der Betriebsangehörigen und Besucher, einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör.

Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung, dass sie

- \bullet gegen Benutzung Unbefugter ordnungsgemäß gesichert sind (Türund Lenkradschloss) oder
- auf Plätzen abgestellt sind, die während der Dauer der Abstellung entweder ständig bewacht werden oder durch anderweitige ausreichende Sicherung gegen Zutritt Unbefugter geschützt sind.

Der Versicherer ersetzt einen Schaden im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der abhanden gekommenen Sachen am Schadentag, höchstens 25.000,- € je Versicherungsfall und 50.000,- € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Nicht versichert sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten.

14. Vermögensschäden - Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

VI. Deckungszusatzklauseln für besondere Risiken

Für die nachfolgend aufgeführten Risiken gelten die jeweils dort genanntenbesonderen Regelungen und gehen insoweit anderslautenden Regelungen der GSHV vor.

1. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- 1.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- aus dem Verleih von Sportgeräten (z.B. Fahrräder, Ruder- und Paddelboote ohne Motor, Tretboote);
- aus dem Besitz und Unterhaltung von Kinderspielplätzen, Minigolfplätzen, Schwimmbädern, Saunen und Solarien, Schießständen;
- aus der Durchführung von Veranstaltungen im versicherten Betrieb:
- aus dem Betrieb von Tanz- und Restaurationszelten einschließlich der Benutzung dieser Zelte außerhalb des versicherten Betriebes sowie der Vermietung;
- aus dem Besitz von Sälen für Veranstaltungen und der ihm daraus obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Veranstaltungen mit Ausnahme von Lichtspiel-, Theater-, Varietéu.ä. Veranstaltungen. Bei diesen Veranstaltungen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nur dann mitversichert, wenn er die Säle lediglich zur Verfügung stellt und die besondere Zuschlagsprämie für diese Mitversicherung berechnet ist.

Die Höchstersatzsumme des Versicherers beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden 3.000,- € je Zimmer je Tag, höchstens je Versicherungsjahr 300.000,- €.

Ist er jedoch selbst der Veranstalter, so ist hierfür besondere Versicherung zu beantragen.

1.2. Für Beherbergungsbetriebe gilt zusätzlich:

Von Beherbergungsgästen eingebrachte Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen mitversichert, ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt.

Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Die Höchstersatzsumme des Versicherers beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden 3.000,- € je Zimmer je Tag, höchstens je Versicherungsjahr 300.000,- €.

• Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste

Versichert ist abweichend von Ziff. 7.7 (1) und in Ergänzung von Ziff. 2. AHB 2007 GVO die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugten Gebrauch der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) mitversichert.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB 2007 GVO.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Kraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 (1) auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Vernichtung der auf dem Betriebsgrundstück bewegten fremden Kraftfahrzeuge.

Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt im Rahmen der Höchstersatzleitung für Sachschäden 50.000,- € je Fahrzeug, höchstens 500.000,- € je Versicherungsjahr.

1.3. Für Gaststätten (auch Gaststätten im Rahmen von Beherbergungsbetrieben) gilt zusätzlich:

Versichert ist abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 (1) AHB 2007 GVO und in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen gemäß §§ 688 ff. BGB zur Verwahrung übernommener Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Arten mit Zubehör und Inhalt) der Gäste.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen. Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden 500,- € für alle Schäden eines Tages, höchstens

2. Veranstaltungen

je 50.000,-€.

2.1. Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers, seines Vorstands oder der mit der Verrichtung bestimmter Geschäfte betrauten Mitglieder in dieser Eigenschaft aus der Festsetzung, Leitung und Überwachung der im Antrag beschriebenen Veranstaltung inklusive der Beauftragung fremder Unternehmen mit den Ausführungen von Verrichtungen in Interesse des versicherten Veranstalters. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.
- der Beschäftigten des Versicherungsnehmers aus ihrer Tätigkeit anlässlich dieser Veranstaltung.

Es gilt Abschnitt VII, Ziff. 14 Arbeitsunfälle.

2.2. Die Versicherung umfasst nicht – unbeschadet der Ausschlüsse in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) sowie im Abschnitt VII -

- das Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art;
- die Beschädigung und Vernichtung von ausgestellten Sachen und Tieren sowie von Einrichtungsgegenständen;
- die Beschädigung und Vernichtung von zur Aufbewahrung (in einer Garderobe oder sonstwo) abgegebenen Sachen;
- · Schäden infolge ansteckender Tierkrankheiten;
- Schäden durch Luftfahrzeuge aller Art, gleichgültig, ob der Halter, Führer oder der Veranstalter haftbar ist;
- Schäden an den zur der Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie an Tieren, Fahrzeugen, Geschirren und Sattelzeugen;
- Schäden der Reiter und Fahrer sowie der Insassen von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- die Haftpflicht der Halter und Führer bzw. Lenker von Kraftfahrzeugen;
- die Haftpflicht der Halter von Pferden.
- 2.3. Bei Abbrennen von Feuerwerk (auch bengalische Beleuchtung) wird Versicherungsschutz nur gewährt, wenn eine polizeiliche Genehmigung vorliegt und das Abbrennen von einem ausgebildeten Feuerwerker (Pyrotechniker) vorgenommen wird.
- 2.4. Bei Ausstellungen ist die gesetzliche Haftpflicht der Ausstellungsleitung mitversichert. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Aussteller.
- 2.5. Bei Festumzügen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn die behördliche Erlaubnis soweit erforderlich erteilt ist.
- 2.6. Bei Verwendung von Tribünen, Restaurations-, Tanz-, Ausstellungszelten, Tanzböden und Podien sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung dieser Tribünen, Zelte usw. sowie Einrichtungsgegenstände nicht versichert.

3. Vereine

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen, z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft,
- sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen,
- sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Es gilt Abschnitt VII, Ziff. 14 Arbeitsunfälle.

Nicht versichert ist, sofern nicht ausdrücklich im Versicherungsschein/ in den Nachträgen eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist, die Haftpflicht

- aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen, z.B. Landes- und Bundesfeste, Ausstellungen, Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge,
- als Tierhalter, sofern im Versicherungsschein/in den Nachträgen nicht abweichend vereinbart,
- · aus Tribünenbau,
- aus der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen u.dgl.,
- aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung),
- aus der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen,
- aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren

sowie von Ski-Abfahrts-, -Tor- und –Sprungläufen;

- aus Betrieben aller Art, z.B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie, Badeanstalten,
- aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte,
- bei Kleingärtnervereinen auch die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus Besitz bzw. Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke.

VII. Deckungseinschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe aber Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4. AHB 2007 GVO).

Darüber hinaus gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

1. Bergschäden

Ansprüche wegen

- Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt,
- Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne von § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

2. Fahrzeuge

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden (siehe aber Abschnitt V, Ziff. 9, Kraftfahrzeuge).

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Für das Auslandsrisiko gilt zusätzlich folgendes:

Bei Aufträgen an in diesem Vertrag nicht mitversicherte Dritte beschränkt sich der Ausschluss für Kfz und Kfz-Anhänger auf Schäden, für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Eigentümer, Halter oder Fahrer des Kfz oder Kfz-Anhängers in Anspruch genommen werden.

3. Luftfahrt-Produkte

Ansprüche

- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

4. Kommissionsware

Ansprüche aus der Beschädigung von Kommissionsware.

5. Arzneimittel

Ansprüche aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) ab 01.01.78 – im bisherigen Geltungsbereich der DDR ab 03.10.90 – an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

Die Versicherung der Haftpflicht nach dem AMG im Umfang der "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkthaftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer" wird nur durch besonderen Vertrag geboten.

6. Gentechnik

Ansprüche wegen Schäden infolge Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

7. Lagerung /Ablagerung von Abfällen

Ansprüche wegen Schäden, aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen mit Ausnahme der Zwischenlagerung von Abfällen sowie wegen Schäden an Abfallentsorgungsanlagen.

Die Ausschlussbestimmung des Ziff. 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO bleibt unberührt.

8. Planungstätigkeiten

Ansprüche wegen Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die vom Versicherungsnehmer geplant, konstruiert, ver- bzw. ausgemessen worden sind oder für die er die Bauleitung ausübt.

9. Gemeingefahren

Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10. Vertragserfüllung, Garantiezusagen

Ansprüche

- auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Neu-/Ersatzlieferung,
- aus Verzug wegen Nichterfüllung, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Mangelfolgeschäden handelt siehe Abschnitt Deckungserweiterungen Produkthaftpflicht,
- $\bullet \quad$ aus der gesetzlichen Gefahrtragung für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung,
- wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung, z.B. vergebliche Investition,
- aus selbstständigen Garantiezusagen. Die Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB gilt nicht als selbstständige Garantiezusage, auch wenn die Zusicherung sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen in- oder ausländischen Rechts oder ausschließlich aus Vertragsvereinbarungen ergibt,
- wegen Schäden gemäß Ziff. 7.8 AHB. 2007 GVO Ausgeschlossen bleiben somit auch Ansprüche wegen Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten einschließlich der daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden, wie Nutzungsausfall, Mietkosten o.a., auch soweit sie durch die Mangelhaftigkeit von Einzelteilen an der hergestellten oder gelieferten Gesamtsache entstehen.

11. Rechtsmängel

Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind.

12. Wissentliches Abweichen

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

13. Besondere Vermögensschäden

Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch die vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von ihm oder Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten,
- durch ständige Immissionen, z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen,

- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, aus Untreue und Unterschlagung,
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, z.B. Patentrechtsverletzungen, Verstöße in Wettbewerb und Werbung,
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, dem gleichgestellt sind entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeiten,
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung,
- aus Verstößen gegen Bestimmungen in Datenschutzgesetzen,
- · aus Reisevermittlung und Reiseveranstaltung,
- aus Abhandenkommen von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Sparbüchern, Urkunden, Wertpapieren und Wertsachen,
- · aus Vergabe von Lizenzen.

14. Arbeitsunfälle

Ansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers Im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung auf Ansprüche, die gerichtet sind gegen den Versicherungsnehmer oder seine gesetzlichen Vertreter und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteils angestellt hat, einschließlich der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der Sicherheitsbeauftragten in dieser Eigenschaft.
- aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB 2007 GVO im Umfang von Absatz 1).

15. Punitive oder exemplary damages

Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

16. Experimentierschäden

Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht ausreichend erprobt waren, z.B. nicht dem Stand der Technik entsprechen. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

17. Luftfahrt-Landeplätze

Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Inhaberschaft von Luftfahrt-Landeplätzen.

18. Elektromagnetische Felder

Ansprüche wegen Schäden in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.

19. Asbest

Ansprüche wegen Schäden in Zusammenhang mit Asbest und/oder asbesthaltigen Stoffen.

20. Abbruch-, Einreiss-, Baumfällarbeiten und Sprengungen

Ausgeschlossen sind Sachschäden, die entstehen

• bei Abbruch-, Einreiss- und Baumfällarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureissenden Bauwerkes bzw. des zu fällenden Baumes entspricht;

• bei Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

21. Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

22. CKW/PCB

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung oder der Lagerung von CKW-/PCB-haltigen Stoffen.

23. Stollen-, Tunnel, U-Bahn-Bau

Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau, auch bei offener Bauweise.

VII. Beitragsberechnung

1. Bei einer Beitragsberechnung auf Grundlage der Bruttojahresumsatzsumme gilt:

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Umsatzsumme des Versicherungsjahres ohne Mehrwertsteuer zuzüglich der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahresumsatzsumme auf volle hundert € aufgerundet.

Der Mindestbeitrag gilt bei dem im Versicherungsschein und in seinen Nachträgen genannten versicherten Risiko und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen, auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer abweichend von Ziff. 13.1 AHB 2007 GVO innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt;

- Höhe der Jahresumsatzsumme ohne Mehrwertsteuer,
- Höhe der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahresumsatzsumme,
- Höhe der Jahresbausumme,
- Änderungen des versicherten Risikos,
- sonstige Risiko-Änderungen z. B. Änderungen der mitversicherten Zusatzrisiken, die eine Beitragsneufestsetzung erfordern.

2. Bei einer Beitragsberechnung auf Grundlage der tätigen Personen alt:

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen alle sonst im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Zeitund Teilzeitkräfte, Bürokräfte, Auszubildende, Volontäre, Fahrstuhlführer, Handwerker, Heizer, Reinigungspersonal, Heimarbeiter usw.. Der Mindestbeitragssatz unterliegt der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15. AHB 2007 GVO.

Der Beitragssatz gilt bei dem im Versicherungsschein und in den Nachträgen genannten versicherten Risiken und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen, auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer abweichend von Ziff. 13.1 AHB 2007 innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zu endgültigen Beitragsberechnung bekannt:

- Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätig gewesenen Personen,
- Höhe der Jahresbausumme,
- Änderungen des versicherten Risikos,
- sonstige Risikoänderungen, z. B. Änderungen der mitversicherten Zusatzrisiken, die eine Beitragsneufestsetzung erfordern.

3. Bei einer Beitragsberechnung auf Grundlage der Vereinsmitglieder ailt:

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr erfassten Vereinsmitglieder.

Der Mindestbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15. AHB 2007 GVO.

Der Beitragssatz gilt bei dem im Versicherungsschein und in den Nachträgen genannten versicherten Risiko und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen, auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer abweichend von Ziff. 13.1 AHB 2007 GVO innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt:

- Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätig gewesenen Personen.
- Höhe der Jahresbausumme,
- Änderungen des versicherten Risikos,
- sonstige Risikoänderungen, z. B. Änderungen der mitversicherten Zusatzrisiken, die eine Beitragsneufestsetzung erfordern.
- Änderungen der Anzahl der mitversicherten Kfz und Anhänger auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen.
- 4. Erfolgt die Beitragsberechnung auf einer anderen oder zusätzlichen Grundlage, gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß auch für diese anderen oder zusätzlichen Beitragsberechnungsgrundlagen.

GVO VERSICHERUNG

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de

GVO Haftpflichtversicherung VIT für Handel / Gewerbe

Inhaltsübersicht

- I. Gegenstand des Versicherungsschutzes
- II. Mitversicherte Risiken
- III. Mitversicherte Personen
- IV. Leistungsumfang
- V. Deckungserweiterungen
- 1. Auslandsschäden
- 2. Produkthaftpflicht/Zusicherungshaftung
- 3. Vertraglich übernommene Haftung
- 4. Allmählichkeits- und Abwasserschäden
- 5. Schweißschäden
- 6. Mietsachschäden
- 7. Be- und Entladeschäden
- 8. Bearbeitungsschäden
- 9. Leitungsschäden
- 10. Ansprüche Versicherter untereinander
- 11. Arbeitsgemeinschaften
- 12. Kraftfahrzeuge
- 13. Strahlenschäden
- 14. Abhandenkommen fremder Schlüssel
- 15. Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe
- 16. Vermögensschäden Datenschutz
- VI. Deckungsklauseln für besondere Risiken
- VII. Deckungseinschränkungen
- VIII. Beitragsberechnung

I. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2007 GVO) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Unternehmenscharakter sowie der genanten beruflichen Tätigkeit ergeben.

Mitversichert sind rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Lager, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen im Inland

Versicherungsschutz für andere Unternehmen, Niederlassungen etc. besteht nur im Falle einer besonderen Vereinbarung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen. Für neue Unternehmen, Niederlassungen etc. besteht Versicherungsschutz erst, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Ziff. 3.1 (2) und (3) sowie Ziff. 4. finden keine Anwendung.

Für den Fall einer solchen Vereinbarung gilt:

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Im übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten, rechtlich selbstständigen Unternehmern Anwendung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung von Subunternehmern ohne deren persönliche Haftpflicht.

II. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere:

1. Betriebsgrundstücke

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von

Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten einschließlich Garagen (für Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung der Betriebsgrundstücke oder Teilen davon an betriebsfremde Personen besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung).

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den obengenannten Eigenschaften obliegen, z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Haus- und/oder Grundbesitzer. Es gilt Abschnitt VII, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Es gilt Abschnitt VII, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.

· der Zwangs- und Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

2. Bauherr

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten für eigene Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 250.000,- € je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziff. 4. AHB 2007 GVO

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;
- der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen kön-

Es gilt Abschnitt VII, Ziff. 14, Arbeitsunfälle.

3. Ausstellungen, Messen, Werbeveranstaltungen

aus dem Besuch von und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie aus branchenüblichen Werbeveranstaltungen.

4. Reklameeinrichtungen

aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl., auch soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden.

5. Betriebsveranstaltungen

aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z.B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

6. Kräne und Winden

aus Besitz und Verwendung sowie gelegentlichen Verleihen und Vermieten von Kränen und Winden, Turmdreh-, Kletterkränen und sonstigen nichtselbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

7. Hundehaltung

als nicht gewerbsmäßiger Hundehalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

III. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;
- der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen,

ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werden in der Eigenschaft als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Immissionsschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung und dgl. (siehe auch Abschnitt VII Deckungseinschränkungen, Arbeitsunfälle).

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch bei der Ausübung eines Sports oder Wettkampfes sowie der sonstigen Betätigung in der Betriebssportgemeinschaft, soweit diese nicht in Form eines eingetragenen Vereins geführt wird.

Für angestellte Betriebsärzte besteht Versicherungsschutz auch bei Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige auch außerhalb des Betriebes.

IV. Leistungsumfang

1. Neue Risiken

Für neue Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz, soweit im Vertrag diesbezüglich nichts anderes vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen der Ziff. 4. AHB 2007 GVO finden mit Ausnahme der Ziff. 4.3 keine Anwendung. Für neue Risiken gelten ebenfalls die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2. Serienschaden

Mehrere Schadenereignisse

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie).

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Schadenereignis und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste dieser Schadenereignisse eingetreten ist.

Teilweise abweichend von Ziff. 1.1 AHB 2007 GVO bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Schadenereignisse solcher Serien, deren erstes Schadenereignis während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Schadenereignisse dieser Serien.

Ziff. 9.1 Satz 2 AHB 2007 GVO gilt insoweit nicht.

3. Konzernklause

Werden mehrere durch verschiedene Haftpflichtversicherungsverträge oder im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages bei der GVO gemeinsam versicherte Unternehmen der Unternehmensgruppe, der auch der Versicherungsnehmer angehört, aus demselben Versicherungsfall in Anspruch genommen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der für diese Unternehmen vereinbarten Vertragsdeckungssummen begrenzt.

Gegenseitige Ansprüche der in diesem Sinne versicherten Unternehmen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch einer anderen Haftpflichtversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

In diesem Falle gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

5. Kostenklausel

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

V. Deckungserweiterungen

1. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2007 GVO die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

- im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
- ins Ausland gelangte Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, ohne

dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

- im Ausland, ausgenommen USA, USA-Territorien und Kanada, vorkommender Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen,
- im Ausland, ausgenommen USA, USA-Territorien und Kanada, vorkommender Versicherungsfälle aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten. Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachter Ansprüche, werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten; auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in €. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Produkthaftpflicht / Zusicherungshaftung

Werden vom Versicherungsnehmer beim Verkauf von Produkten Zusicherungen weitergegeben, gilt:

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.3, 7.6 und 7.7 AHB 2007 GVO gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn diese die Folge des Fehlers zugesicherter Eigenschaften der Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstigen Leistungen des Versicherungsnehmers sind.

3. Vertraglich übernommene Haftung

Eingeschlossen ist abweichend Ziff. 7.6 AHB 2007 GVO die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber).

4. Allmählichkeits- und Abwasserschäden

Eingeschlossen sind, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, die gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u.dgl.) sowie durch Abwässer, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden handelt.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

5. Schweißschäden

Eingeschlossen sind Feuer- und Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn- und Auftauarbeiten, soweit es sich nicht um Bearbeitungsschäden im Sinne von Ziff. 7.7 (2) AHB 2007 GVO bzw. Umweltschäden im Sinne von Ziff. 7.10 AHB 2007 GVO handelt. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 20 %, mindestens 50,- €, höchstens 2.500,- €.

6. Mietsachschäden

Eingeschlossen sind, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme abweichend von Ziffer 7.6 und 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO Mietsachschäden in folgendem Umfang:

Mietsachschäden anlässlich Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von anlässlich Geschäftsreisen gemieteten Räumlichkeiten in Gebäuden. Hiervon ausgenommen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- · Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Sonstige Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörenden Anlagen zur Raumbeheizung, nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Produktionsanlagen und dgl., die durch Brand, Explosion, ausgenommen die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche, sowie Leitungs- und Abwasser, entstehen.

7. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art sowie Containern beim oder infolge Beund/oder Entladens derselben.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO berufen.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 20 %, mindestens 100,- €, höchstens 1.000,- €.

8. Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme, die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers außerhalb des Betriebsgrundstückes an oder mit diesen Sachen entstanden sind, einschließlich der daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden, wie Nutzungsausfall, Mietkosten o.ä..

Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit nicht auf Bearbeitungsschäden und daraus entstehende unmittelbare Folgeschäden, soweit sie die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme für Bearbeitungsschäden übersteigen.

Ausgenommen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Be- oder Verarbeitung, einschließlich Reparatur oder zu sonstigen Zwecken übernommen hat. Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 (1) 3 AHB 2007 GVO (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB 2007 GVO (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO berufen.

Für Schäden an Transportmitteln jeder Art sowie Containern gilt ausschließlich Ziff. 7. Be- und Entladeschäden. Für Schäden an unter- und/ oder oberirdischen Leitungen gilt ausschließlich Ziff. 9. Leitungsschäden.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 20 %, mindestens 100,- €, höchstens 1.000,- €.

9. Leitungsschäden

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und ausschließlich in Höhe der dort dokumentierten eingeschränkten Deckungssumme im Rahmen der Hauptdeckungssumme, die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen, z.B. Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre, elektrische Freileitungen, Oberleitungen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO berufen.

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.7. (2) AHB 2007 GVO die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 10 %, mindestens 100,-€, höchstens 2.500,-€ selbst zu tragen.

Die Selbstbeteiligung erhöht sich bei Schäden an unterirdischen Leitungen auf 25 %, mindestens 200,- €, höchstens 7.500,- €, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Leitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

10. Ansprüche Versicherter untereinander

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist.
- Sachschäden ab 50,- €.

11. Arbeitsgemeinschaften

Eingeschlossen gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Arge), soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Schäden an den von den Arge-Partnern in die Arge eingebrachten Sachen oder an von der Arge beschafften Sachen handelt, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden, und / oder soweit es sich nicht um Ansprüche der Arge-Partner untereinander handelt sowie Ansprüche der Arge gegen die Partner und umgekehrt.

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der verein-

barten Deckungssummen darüber hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung einer Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

12. Kraftfahrzeuge

Eingeschlossen ist, sofern ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung, Führung oder Verwendung von nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen) und Anhängern innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, im vorbeschriebenen Sinne die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch von nicht zugelassenen Kfz und Anhängern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Für den Fall, dass diese Kfz und Anhänger auf einer beschränkt öffentlichen Verkehrsfläche eingesetzt werden oder aufgrund einer behördlichen Ausnahmegenehmigung zur Benutzung öffentlicher Straßen außerhalb des Betriebsgrundstückes von der Zulassungspflicht befreit sind, bedingt die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, dass im Sinne einer Subsidiär-Deckung eine separate Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung bei der GVO vereinbart ist, deren Laufzeit mit der dieser Betriebshaftpflicht-Versicherung verknüpft ist. Ein Erlöschen des Versicherungsschutzes für die Kfz in der BHV bedingt gleichzeitig die Beendigung der Kraftfahrzeug-Versicherung. Be- und Entladeschäden gelten ausdrücklich im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung als versichert.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. $3.1\ (2)$ und Ziff. $4.3\ (1)$ AHB 2007 GVO.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

13. Strahlenschäden

Eingeschlossen ist, teilweise abweichend von Ziff. 7.12 AHB 2007 GVO, die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden,
- aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichen oder wissenschaftlichen Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden,
- solcher Betriebe, die Geräte zur Erzeugung und Aussendung von Laser- und Maserstrahlen herstellen und/oder liefern.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

14. Abhandenkommen fremder Schlüssel / Codekarten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln / Codekarten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Berufsausübung übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist, in Ergänzung zu Ziff. 2. die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-/ Codekartenverlustes, z.B. wegen Einbruchs.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden

20.000,-€ je Versicherungsfall, höchstens

40.000,- € je Versicherungsjahr.

15. Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist, sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen im Sinne von Ziff. 2. AHB 2007 GVO der Betriebsangehörigen und Besucher, einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör.

Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung, dass sie

- $\bullet\,$ gegen Benutzung Unbefugter ordnungsgemäß gesichert sind (Türund Lenkradschloss) oder
- auf Plätzen abgestellt sind, die während der Dauer der Abstellung entweder ständig bewacht werden oder durch anderweitige ausreichende Sicherung gegen Zutritt Unbefugter geschützt sind.

Der Versicherer ersetzt einen Schaden im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der abhanden gekommenen Sachen am Schadentag, höchstens 25.000,- € je Versicherungsfall und 50.000,- € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Nicht versichert sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten.

16. Vermögensschäden - Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

VI. Zusatzklauseln für besondere Risiken

Für die nachfolgend aufgeführten Risiken gelten die jeweils dort genannten besonderen Regelungen und gehen insoweit anderslautenden Regelungen der GSHV vor.

1. Alten- und Pflegeheime

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten Ansprüche aus der Durchführung von ärztlichen Leistungen. Mitversichert ist jedoch die Verabreichung von Medikamenten/Injektionen, soweit sie auf ärztliche Anordnung erfolgen.

2. Fahrlehrer, Fahrschulen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gilt die persönliche Haftpflicht der Schüler.

3. Flüssiggas

Bei der Lagerung und dem Vertrieb von Flüssiggas erstreckt sich abweichend von Ziff. 3.1 (2), (3), Ziff. 3.2 und Ziff. 4. AHB 2007 GVO der Versicherungsschutz nicht auf die Haftpflicht aus dem Vertrieb oder der Lagerung von anderem Flüssiggas als Propan, Butan oder Gemischen von beiden.

4. Gärtnereien, Baumschulen, Gartenbaubetriebe, Schädlingsbekämpfungsbetriebe u.dgl. (auch Hausmeisterservice und ähnliches)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Ziffer 4.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO bleibt unberührt.

Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50,- € höchstens 1.000,- € selbst zu tragen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- · am behandelten Gut,
- durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
- durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

5. Gemeinschaft von Wohnungseigentümern

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Gesetzessinne gilt: Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft. Eingeschlossen sind abweichend von ziff. 7.5 und Ziff. 27.1 AHB 2007 GVO

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers an den Verwalter:
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

6. Heilwesen/medizinisches Hilfsgewerbe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind, zum jeweiligen Berufsbild gehören und auf Grund von Aus- und Fortbildung verwendet und angewendet werden dürfen. Dies gilt für Röntgen- und sonstige Strahlenapparate, radioaktive Stoffe und Laseranlagen nur, soweit dies im Versicherungsschein und in den Nachträgen ausdrücklich vereinbart ist

Für Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angestellten des Versicherungsnehmers gegen den Versicherungsnehmer bzw. von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören, besteht kein Versicherungsschutz.

7. Handwerkliche Betriebe die Hufbeschlag und/oder Hufpflege durchführen

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.7 (1) AHB 2007 GVO Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus Heilbehandlungen von Tieren. Die Ausschlussbestimmungen zu Ziff. 7.6 und 7.7 AHB 2007 GVO und Ziff. 7.8 AHB 2007 GVO bleiben bestehen.

8. Kühlhausbetriebe

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Kühlgut.

9. Tierhaltungs- und Zuchtbetriebe, Reiterhöfe, Tierpensionen, Schäfereien u. dgl.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter und Tierhüter, soweit es sich nicht um Großwildtiere und wilde Katzen jeder Art handelt. Die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter und Tierhüter von Hunden, Pferden und Ponys ist nur versichert, sofern dies im Versicherungsschein und in den Nachträgen ausdrücklich vereinbart ist.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes einschließlich dem Auf- und Abtrieb, bei Schäfereien beschränkt auf Flurschäden anlässlich des Ausbrechens aus dem Pferch.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen gelten Schäden an Pensionsund/oder Kommissionstieren.

10. Verleih-, Vermietbetriebe

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gilt die persönliche Haftpflicht der Mieter/Entleiher, ihre gesetzlichen Vertreter und sonstigen Aufsichtspflichtigen.

VII. Deckungseinschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe aber Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4. AHB 2007 GVO).

Darüber hinaus gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

1. Bergschäden

Ansprüche wegen

- Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt,
- Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne von § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

2. Fahrzeuge

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden (siehe aber Abschnitt V, Ziff. 14, Kraftfahrzeuge).

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Für das Auslandsrisiko gilt zusätzlich folgendes:

Bei Aufträgen an in diesem Vertrag nicht mitversicherte Dritte beschränkt sich der Ausschluss für Kfz und Kfz-Anhänger auf Schäden, für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Eigentümer, Halter oder Fahrer des Kfz oder Kfz-Anhängers in Anspruch genommen werden.

3. Luftfahrt-Produkte

Ansprüche

- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftund Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

4. Kommissionsware

Ansprüche aus der Beschädigung von Kommissionsware.

5. Arzneimittel

Ansprüche aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) ab 01.01.78 – im bisherigen Geltungsbereich der DDR ab 03.10.90 – an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des \S 4 Abs. 18 AMG nach \S 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

Die Versicherung der Haftpflicht nach dem AMG im Umfang der "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkthaftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer" wird nur durch besonderen Vertrag geboten.

6. Gentechnik

Ansprüche wegen Schäden infolge Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

7. Lagerung /Ablagerung von Abfällen

Ansprüche wegen Schäden, aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen mit Ausnahme der Zwischenlagerung von Abfällen sowie wegen Schäden an Abfallentsorgungsanlagen.

Die Ausschlussbestimmung des Ziff. 7.10 (a) und (b) AHB 2007 GVO bleibt unberührt.

8. Planungstätigkeiten

Ansprüche wegen Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die vom Versicherungsnehmer geplant, konstruiert, ver- bzw. ausgemessen worden sind oder für die er die Bauleitung ausübt.

9. Gemeingefahren

Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10. Vertragserfüllung, Garantiezusagen

Ansprüche

- auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Neu-/Ersatzlieferung,
- aus Verzug wegen Nichterfüllung, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Mangelfolgeschäden handelt siehe Abschnitt Deckungserweiterungen Produkthaftpflicht,
- $\bullet\,$ aus der gesetzlichen Gefahrtragung für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung,
- wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung, z.B. vergebliche Investition,
- aus selbstständigen Garantiezusagen. Die Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB gilt nicht als selbstständige Garantiezusage, auch wenn die Zusicherung sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen in- oder ausländischen Rechts oder ausschließlich aus Vertragsvereinbarungen ergibt,
- wegen Schäden gemäß Ziff. 7.8 AHB. 2007 GVO Ausgeschlossen bleiben somit auch Ansprüche wegen Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten einschließlich der daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden, wie Nutzungsausfall, Mietkosten o.a., auch soweit sie durch die Mangelhaftigkeit von Einzelteilen an der hergestellten oder gelieferten Gesamtsache entstehen.

11. Rechtsmängel

Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind.

12. Wissentliches Abweichen

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben

13. Besondere Vermögensschäden

Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch die vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von ihm oder Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten,
- durch ständige Immissionen, z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen,
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, aus Untreue und Unterschlagung,
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, z.B. Patentrechtsverletzungen, Verstöße in Wettbewerb und Werbung,
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, dem gleichgestellt sind entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeiten,
- $\bullet\;$ aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung,
- aus Verstößen gegen Bestimmungen in Datenschutzgesetzen,
- · aus Reisevermittlung und Reiseveranstaltung,
- aus Abhandenkommen von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Sparbüchern, Urkunden, Wertpapieren und Wertsachen,
- aus Vergabe von Lizenzen.

14. Arbeitsunfälle

Ansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers Im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung auf Ansprüche, die gerichtet sind gegen den Versicherungsnehmer oder seine gesetzlichen Vertreter und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteils angestellt hat, einschließlich der Fachkräfte
- $\bullet\,$ für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der Sicherheitsbeauftragten in dieser Eigenschaft.
- aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB 2007 GVO im Umfang von Absatz 1).

15. Punitive oder exemplary damages

Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

16. Experimentierschäden

Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht ausreichend erprobt waren, z.B. nicht dem Stand der Technik entsprechen. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

17. Luftfahrt-Landeplätze

Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Inhaberschaft von Luftfahrt-Landeplätzen.

18. Elektromagnetische Felder

Ansprüche wegen Schäden in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.

19. Asbest

Ansprüche wegen Schäden in Zusammenhang mit Asbest und/oder asbesthaltigen Stoffen.

20. Abbruch-, Einreiss-, Baumfällarbeiten und Sprengungen

Ausgeschlossen sind Sachschäden, die entstehen

- bei Abbruch-, Einreiss- und Baumfällarbeiten:
- in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureissenden Bauwerkes bzw. des zu fällenden Baumes entspricht;
- bei Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

21. Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

22. CKW/PCB

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung oder der Lagerung von CKW-/PCB-haltigen Stoffen.

23. Stollen-, Tunnel, U-Bahn-Bau

Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau, auch bei offener Bauweise.

VII. Beitragsberechnung

1. Bei einer Beitragsberechnung auf Grundlage der Bruttojahreslohnund -gehaltssumme gilt:

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Versicherungsjahres gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft auf volle hundert € aufgerundet.

In diese Summe einzurechnen sind

- die Durchschnitts-Jahreslohn- und -gehaltssumme der Branche für alle nicht Lohn oder Gehalt beziehende Inhaber und andere im Betrieb tätige Personen;
- die auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallende anteilige Jahreslohn- und -gehaltssumme;
- das auf Leiharbeitnehmer entfallende Jahresentgelt;
- das auf Subunternehmer entfallende Jahresentgelt.

Der Mindestbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15

Der Beitragssatz gilt bei dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten versicherten Risiko und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen, auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt:

Höhe des tatsächlichen Gesamt-Jahresumsatzes des abgelaufenen Versicherungsjahres;

- Höhe der Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft,
- Höhe der Durchschnitts-Jahreslohn- und -gehaltssumme der Branche für alle nicht Lohn oder Gehalt beziehende Inhaber und andere im Betrieb tätige Personen,
- Höhe der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahreslohn- und -gehaltssumme,
- Höhe der auf Leiharbeitnehmer entfallenden Jahresentgelte,
- Höhe der auf Subunternehmer entfallenden Jahresentgelte,
- · Höhe der Jahresbausumme,
- Änderungen des versicherten Risikos,
- sonstige Risikoänderungen, z. B. Änderungen der mitversicherten Zusatzrisiken, die eine Prämienneufestsetzung erfordern,
- Änderung der Anzahl der mitversicherten Kfz und Anhänger auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Bei einer Beitragsberechnung auf Grundlage der Bruttojahresumsatzsumme gilt:

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Umsatzsumme des Versicherungsjahres ohne Mehrwertsteuer zuzüglich der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahresumsatzsumme auf einen vollen €-Betrag, der durch 512 teilbar ist, aufgerundet.

Der Mindestbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15. AHB 2007 GVO.

Der Beitragssatz gilt bei dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten versicherten Risiko und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen, auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt:

- Höhe der Jahresumsatzsumme ohne Mehrwertsteuer,
- Höhe der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahresumsatzsumme,
- Höhe der Jahresbausumme,
- Änderungen des versicherten Risikos,
- sonstige Risikoänderungen, z. B. Änderungen der mitversicherten Zusatzrisiken, die eine Beitragsneufestsetzung erfordern.

3. Bei einer Beitragsberechnung auf Grundlage der tätigen Personen gilt:

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen alle sonst im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Zeitund Teilzeitkräfte, Bürokräfte, Auszubildende, Volontäre, Fahrstuhlführer, Handwerker, Heizer, Reinigungspersonal, Heimarbeiter usw.

Der Mindestbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15. AHB 2007 GVO.

Der Beitragssatz gilt bei dem im Versicherungsschein/in den Nachträgen genannten versicherten Risiko und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen, auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen, erfordern eine Beitragsneufestsetzung. Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer abweichend von Ziff. 13.1 AHB 2007 GVO innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt:

- Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätig gewesenen Personen,
- Höhe der Jahresbausumme,
- Änderungen des versicherten Risikos,
- sonstige Risikoänderungen z. B. Änderungen der mitversicherten Zusatzrisiken, die eine Beitragsneufestsetzung erfordern,
- 4. Erfolgt die Beitragsberechnung auf einer anderen oder zusätzlichen Grundlage, gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß auch für diese anderen oder zusätzlichen Beitragsberechnungsgrundlagen.

Osterstraße 15 26122 Oldenburg

Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB 2007 GVO - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen - und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht o-der ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gem. Ziff. 2.1 AHB 2007 GVO Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind.

3 Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes

Falls ausdrücklich vereinbart, ist - abweichend von Ziff. 2.6 - versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versi-cherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 (1) AHB 2007 GVO findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB 2007 GVO – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

 nach einer Störung des Betriebes oder

aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer ent-sprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10% der vereinbarten Versicherungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 500.00,- €, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen $1.000, - \varepsilon$ selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Ziff. 3 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche

- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör:
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

 $6.12\,\rm Ansprüche$ wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verur-

sachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen be-stellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftoder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

${\bf 7. Versicherung s summen/Maximierung/Serienschadenklau-sel/Selbstbehalt} \\$

7.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegeben Versicherungssummen.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB 2007 GVO wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 1.000,-€ selbst zu tragen.

8 Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2007 GVO – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziff. 3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich

für das Ausland bestimmt waren:

aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2007 GVO – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

zu Ziff. 9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5 werden nicht ersetzt. zu Ziff. 9.2.2 und 9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktionsoder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 7.1.2.3 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB 2007 GVO);

9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

9.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder; 9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend

von Ziff. 6.5 AHB 2007 GVO – als Leistungen auf die V-Summe angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. 9.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: .. 1.000,- €. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in €. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

10.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

 $10.2\,Aufwendungen$ des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2007 GVO – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind; 10.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden 1.000,- €. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

10.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in €. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.



147 - 4 - 01.2015

Osterstraße 15 26122 Oldenburg

Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell)

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2007 GVO) und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Versichert ist abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB 2007 GVO die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind gem. Ziff. 2.1 AHB 2007 GVO Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- $1.3.1 \ der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;$
- 1.3.2 sämtlicher übriger Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 1.4 Falls besonders vereinbart, sind eingeschlossen im Umfang der gem. Ziff. 2 versicherten Risiken folgende Deckungserweiterungen:
- 1.4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden, nicht versicherungspflichtigen Kfz:
- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören).

Hierfür gilt:

Hinsichtlich Ziff. 2.7 dieser Bedingungen gelten für die vorgenannten Kfz nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB 2007 GVO.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

1.4.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2007 GVO – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

1.4.3 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB 2007 GVO – die der Deutsche Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

Für Ärzte gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2007 GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Praxisräumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 1.5 Ausgeschlossen sind
- 1.5.1 Haftpflichtansprüche wegen
- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 1.5.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schaden-ereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- 1.6 Für Gemeinschaften von Wohnungseigentümern gilt:

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 AHB 2007 GVO –

- a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.7 Für Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2007 GVO – die von der Deutsche Bahn AG gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB (AVN) übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände (Ziff. $7.6~\mathrm{AHB}~2007~\mathrm{GVO}$).

1.8 Für Bauhandwerker gilt im Rahmen von Ziff. 2.7:

Falls besonders vereinbart, sind eingeschlossen – in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.14 (1) AHB 2007 GVO – Haftpflichtansprüche aus Schäden, die entstehen durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

2 Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. 2.1 - 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu

verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in An-

hang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 AHB 2007 GVO findet insoweit keine Anwendung.
- $2.5\ Anlagen\ des\ Versicherungsnehmers\ gem.\ Anhang\ 2\ zum\ UHG\ (UHG-Anlagen\ /\ Pflichtversicherung).$
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 (1) AHB 2007 GVO findet insoweit keine Anwendung. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziff. 2.1 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.1 - 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

${\bf 3}\ {\bf Vorsorgeversicherung}\ /\ {\bf Erh\"{o}hungen}\ {\bf und}\ {\bf Erweiterungen}$

- 3.1 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB 2007 GVO Vorsorgeversicherung finden für die Ziff. 2.1 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Ziff. 3.1 (2) und 3.2 AHB 2007 GVO Erhöhungen und Erweiterungen findet für die Ziff. 2.1 2.6 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2 versicherten Risiken.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB 2007 GVO – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist.
- nach einer Störung des Betriebes

ode

aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

odei

- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10% der Versicherungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 500.000,-- € ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 1.000,--€ selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt

werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

6.12 Ansprüche

- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör:
- -wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. \S 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

– Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

${\bf 7. Versicherungs summen/Maximierung/Seriens chaden klausel/Selbstbehalt}$

7.1 Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Versicherungssummen.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB 2007 GVO wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 1.000,-- € selbst zu tragen.

8 Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2007 GVO auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. 2.1 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.7 vereinbart wurde.
- 9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2007 GVO auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen und Versicherungsschutz gemäß Ziff. 2.7 vereinbart wurde.

zu Ziff. 9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sach-

schäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5 werden nicht ersetzt.

zu Ziff. 9.2.2 und 9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktionsoder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

- 9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- 9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 7.1.2.3 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB 2007 GVO).

- 9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 9.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
- 9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2007 GVO als Leistungen auf die V-Summe angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 1.000,-- €. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in €. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 10.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- $10.2\,Aufwendungen\,des\,Versicherers$ für Kosten abweichend von Ziff. $6.5\,AHB\,2007\,GVO$ werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

10.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 1.000,-- €. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

10.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in €. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist

174 - 5 - 07.2014

Osterstraße 15 26122 Oldenburg

Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
- 3 Betriebsstörung
- 4 Leistungen der Versicherung
- 5 Versicherte Kosten
- 6 Erhöhungen und Erweiterungen
- 7 Neue Risiken
- 8 Versicherungsfall
- 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 10 Nicht versicherte Tatbestände
- 11 Versicherungssummen/Maximierung/

Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 12 Nachhaftung
- 13 Versicherungsfälle im Ausland

Beginn des Versicherungsschutzes/ Beitragszahlung

- 14 Beginn des Versicherungsschutzes
- 15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster oder einmaliger Beitrag
- 16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 18 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 19 Beitragsregulierung
- 20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 21 Dauer und Ende des Vertrages
- 22 Wegfall des versicherten Risikos
- 23 Kündigung nach Versicherungsfall
- 24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund
- Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 26 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- $27\,Vorvertragliche\,Anzeigepflichten\,des\,Versicherungsnehmers$
- 28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 29Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen $\,$
- 30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 31 Mitversicherte Personen
- 32 Abtretungsverbot
- 33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 34 Verjährung
- 35 Zuständiges Gericht
- 36 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs- Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

- 1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft. 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:
- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. 2.1 bis 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern,

zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

3 Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. 2.8 für Umweltschäden durch Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziff. 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die

Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

5.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziff. 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6 Erhöhungen und Erweiterungen

6.1 Für Risiken der Ziff. 2.1 bis 2.6 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber die gesetzliche Haftpflicht aus mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2.1 bis 2.6 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gemäß Ziff. 2.7 und Ziff. 2.8 umfasst der Versicherungsschutz die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 25 kündigen.

7 Neue Risiken

7.1 Für Risiken gemäß Ziff. 2.1 bis 2.6, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

7.2 Für Risiken gemäß Ziff. 2.7 und 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. 7.2.3.

7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.2.3 Ein Versicherungsschutz erfolgt nur nach Anmeldung bei der GVO.

 $7.2.4\,\mathrm{Die}$ Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. $7.2.1\,\mathrm{bis}$ $7.2.3\,\mathrm{gilt}$ nicht für Risiken

(1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luftoder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

(3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

(4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

 $9.1\ \mathrm{Der}\ \mathrm{Versicherung}$ sfall eingetreten ist,

(1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;

(2) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;

(3) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

(4) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziff. 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 Prozent der Versicherungssumme je Störung des

Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziff. 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

10.2 am Grundwasser.

10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

10.6 die im Ausland eintreten.

10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

 $10.8\,$ die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

10.11 die zurückzuführen sind auf

(1) gentechnische Arbeiten,

(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

(3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten

- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges

in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.

10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.20soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/ Selbsthehalt

 $11.1\,\mathrm{Die}$ Versicherungssumme richtet sich nach dem im Versicherungsschein genannten Betrag.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Ursache,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Sanierungsanforderungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. 5 versicherten Kosten Euro 1.000,00 selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme ver-

pflichtet.

11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff. 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

12 Nachhaftung

12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

12.2 Die Regelung der Ziff. 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13 Versicherungsfälle im Ausland

13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziff. 2.1 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziff. 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.8 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

 $13.2.2\,\mathrm{die}$ auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

14 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i. S. v. Ziff. 15.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

15.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

15.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt

der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

15.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

16.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

16.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 16.3 und 16.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

16.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

16.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

18 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

19 Beitragsregulierung

19.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden

trifft.

19.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

19.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

 $19.4\,\mathrm{Die}$ vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

21 Dauer und Ende des Vertrages

 $21.1\ \mathrm{Der}\ \mathrm{Vertrag}$ ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

21.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

21.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

21.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

22 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

23 Kündigung nach Versicherungsfall

23.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

23.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

24.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

24.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.
- 24.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;

- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

24.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

24.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziff. 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

26 Mehrfachversicherung

26.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

26.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

26.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen i. S. d. Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahr-erheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

27.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verlet-

zung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

27.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 27.2 und 3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 27.2 und 27.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 27.2 und 27.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

27.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

29 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

29.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden

 $29.2~{\rm Dem}$ Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,

- eine gerichtliche Streitverkündung.
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

29.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

29.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

29.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

29.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

30.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

30.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 30.1 zu-stehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

31 Mitversicherte Personen

31.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

31.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

32 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

33.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

33.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines ein-geschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

33.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 33.2 entsprechende Anwendung.

34 Verjährung

34.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

34.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

35 Zuständiges Gericht

35.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

35.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

35.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

36 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

II. Zusatzbaustein 1

Falls besonders vereinbart, gilt:

1 Abweichend von Ziff. I 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

1.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

1.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. III (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

1.3 an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

 $2~{\rm Falls}$ besonders vereinbart, besteht abweichend von Ziff. I $10.2~{\rm Versicherungs schutz}$ auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziff. I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, ein-getretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über

eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

- 3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem im Versicherungsschein genannten Betrag. $\,$

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten eine Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 500,- € höchstens 2.500,- € selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

III. Zusatzbaustein 2

Falls besonders vereinbart, gilt:

1 Abweichend von Ziff. I 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 der Ziff. II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziff. I 3.2 findet keine Anwendung,

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. 16 und Ziff. 17 kein Versicherungsschutz.

2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziff. I 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
- 3 Nicht versicherte Tatbestände
- 3.1 Nicht versichert sind Kosten i. S. v. Ziff. 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- 3.2 Die in Ziff. I und II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- 4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziff. II (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

Osterstraße 15 26122 Oldenburg

Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die **Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)**

Umfang des Versicherungsschutzes

- Gegenstand der Versicherung
- Risikobegrenzung
- Betriebsstörung
- Leistungen der Versicherung
- Versicherte Kosten
- 6 Erhöhungen und Erweiterungen
- Neue Risiken
- Versicherungsfall
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
- Nicht versicherte Tatbestände
- Versicherungssummen/Maximierung/ Serienschadenklausel/ Selbstbehalt
- 12 Nachhaftung
- 13 Versicherungsfälle im Ausland

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 14 Beginn des Versicherungsschutzes
- 15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster oder einmaliger Beitrag
- Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 18 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 19 Beitragsregulierung
- 20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 21 Dauer und Ende des Vertrages
- 22 Wegfall des versicherten Risikos
- Kündigung nach Versicherungsfall
- 24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 26 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
- Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 31 Mitversicherte Personen
- 32 Abtretungsverbot
- Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 34 Verjährung
- 35 Zuständiges Gericht
- 36 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätig-

- 1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 2.1 bis 2.5 fallen,
- 1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 1.1.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- 1.1.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Be-

triebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:
- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2 Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG

(UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- $2.5\ {\rm Anlagen}$ des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

3 Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziff. 1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- $5.1~{\rm für}$ die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 5.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

- 5.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischen-zeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 20% der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziff. 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6 Erhöhungen und Erweiterungen

- 6.1 Für Risiken der Ziff. 1.1.4 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber die gesetzliche Haftpflicht aus mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 1.1.4 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziff. 1.1.1 und Ziff. 1.1.2 umfasst der Versicherungsschutz die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 25 kündigen.

7 Neue Risiken

7.1 Für Risiken gemäß Ziff. 1.1.1 bis 1.1.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. 7.4.

7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.3 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.4 Ein Versicherungsschutz für neue Risiken kann nur nach Anmeldung bei der GVO erfolgen.

7.5 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. 7.2 bis 7.4 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luftoder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

(1) für die Versicherung nach Ziff. 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziff. 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

(2) für die Versicherung nach Ziff. 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

(3) für die Versicherung nach Ziff. 1.1.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziff. 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

ode

 $9.3.2~{\rm sich}$ mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20% der vereinbarten Versicherungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziff. 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Ver-

sicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

10.2 am Grundwasser.

10.3infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

10.6 die im Ausland eintreten.

10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

 $10.8~{\rm die}$ durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

10.10die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

10.11 die zurückzuführen sind auf

(1) gentechnische Arbeiten,

(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

(3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten

- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

10.13aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. Bundesberggesetz.

10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/ Selbstbehalt

11.1 Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem im Versicherungsschein genannten Betrag.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Ursache,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Sanierungsanforderungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer,

insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versiche-

rungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. 5 versicherten Kosten mindestens 500,- € maximal 2.500,- € selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff. 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

12 Nachhaftung

12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

12.2 Die Regelung der Ziff. 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13 Versicherungsfälle im Ausland

13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenden Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziff. 1.1.1 und 1.1.4 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gem. Ziff. 1.1.1

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 1.1.3 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziff. 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 1.1.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in €. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

14 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i. S. v. Ziff. 15.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

${\bf 15} \ {\bf Zahlung} \ {\bf und} \ {\bf Folgen} \ {\bf versp\"{a}teter} \ {\bf Zahlung/erster} \ {\bf oder} \ {\bf einmaliger} \ {\bf Beitrag}$

15.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

15.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

15.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat

16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

16.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

 $16.2~{
m Wird}$ ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 16.3 und 16.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

16.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

16.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist

18 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

19 Beitragsregulierung

19.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft

19.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

19.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

 $19.4\,\mathrm{Die}$ vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

21 Dauer und Ende des Vertrages

21.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

21.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

21.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

21.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

22 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

23 Kündigung nach Versicherungsfall

23.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder $\,$
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

23.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. 1

 $\label{thm:condition} Eine \ K\"{u}indig \ ung \ des \ Versicherers \ wird \ einen \ Monat \ nach \ ihrem \ Zugang \ beim \ Versicherungsnehmer \ wirksam.$

24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

24.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadens-Basisversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

24.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat.
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss

der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

24.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

24.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

24.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte

zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziff. 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

26 Mehrfachversicherung

 $26.1\ \rm Eine\ Mehr fachversicherung\ liegt\ vor,\ wenn\ das\ Risiko\ in\ mehreren\ Versicherungsverträgen\ versichert\ ist.$

26.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

26.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen i. S. d. Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

27.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

27.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 27.2 und 3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 27.2 und 27.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 27.2 und 27.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

27.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

29 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

29.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden

 $29.2~{\rm Dem}$ Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

29.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

29.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

29.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristge-

mäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

29.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

30.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

30.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 30.1 zu-stehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

31 Mitversicherte Personen

31.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

 $31.2\,\mathrm{Die}$ Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

32 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

${\bf 33~Anzeigen,~Willenserkl\"{a}rungen,~Anschriften\"{a}nderung}$

33.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

33.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

33.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 33.2 entsprechende Anwendung.

34 Verjährung

34.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

34.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

35 Zuständiges Gericht

35.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer

bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

35.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

35.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

36 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

II. Zusatzbaustein 1

Falls besonders vereinbart, gilt:

 $1~{\rm Abweichend}$ von Ziff. I $10.1~{\rm besteht}$ im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

1.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

1.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. III (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

1.3 an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

 $2~{\rm Falls}$ besonders vereinbart, besteht abweichend von Ziff. I $10.2~{\rm Versicherungs schutz}$ auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziff. I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, ein-getretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem im Versicherungsschein genannten Betrag.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten eine Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 500,- € höchstens 2.500,- € selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

III. Zusatzbaustein 2

Falls besonders vereinbart, gilt:

1 Abweichend von Ziff. I 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 der Ziff. II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziff. I 3.2 findet keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziff. I 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
- 3 Nicht versicherte Tatbestände
- 3.1 Nicht versichert sind Kosten i. S. v. Ziff. 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- 3.2 Die in Ziff. I und II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- 4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziff. II (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

Osterstraße 15 26122 Oldenburg

Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung VIT

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012 GVO) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens

- mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (mit Ausnahme des Einschlusses Ehrenamtlicher Tätigkeit / Freiwilligenarbeit) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung, insbesondere
- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen,
- 1.3 als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter)
- a) einer oder mehrerer in Europa gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer).

Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert.

Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- b) von in Europa gelegenen Ferienwohnungen,
- c) eines in Europa gelegenen Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte oder Reihenhaus),
- d) eines in Europa gelegenen Wochenend-/ Ferienhauses oder eines fest installierten Wohnwagens,
- e) einer zum Einfamilienhaus gehörenden Einliegerwohnung,
- f) von in Europa gelegenen, unbebauten Grundstücken bis höchstens 2.000 qm Gesamtgröße.

Einschließlich (Besitz und Unterhaltung) der Garagen, Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem Miteigentum der zu den mitversicherten Objekten gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, gemeinschaftliche Gartenanlagen, Wohnwege, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Spielplätzen, Abstellplatz für Mülltonnen,
- aus der Vermietung des mitversicherten Wochenend- oder Ferienhauses bzw. des mitversicherten fest installierten Wohnwagens sowie von mitversicherten Wohnungen (auch Einliegerwohnungen), inkl. Vermietung an Feriengäste bis zu 8 Betten,
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000,-€ je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung. Für An-/ Umbauarbeiten und Reparaturen am selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus gilt keine Bausummenbeschränkung,

- aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von Treppenliften
- aus dem Betrieb und der Unterhaltung von "Erneuerbaren Energien" (Photovoltaik-, Solaranlagen etc.) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen, sofern diese im/ am Gebäude/ Grundstück des VN installiert sind.

Haftpflichtansprüche aus der Abgabe von Energie an Dritte gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.4 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und Elektrofahrrädern,

- 1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training),
- 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen,
- 1.7 als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tier- oder Fuhrwerkshalter oder -eigentümer,
- 1.8 als Halter oder Hüter von Blindenhunden,
- 1.9 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen
- nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren (mit Ausnahme des Einschlusses unter 1.10) sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden,
- 1.10 als Halter von zu privaten Zwecken im Haushalt des Versicherungsnehmers gehaltenen wilden Tieren (z.B. Schlangen oder Spinnen), soweit es sich nicht um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt.
- 1.11 Eingeschlossen ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde ohne Rassenbeschränkung oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

Eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor, schließt ihn jedoch nicht aus,

1.12 als Tagesmutter / Tageseltern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen usw..

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigen für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

1.13 aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z.B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt 3.000,- € je Versicherungsfall. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Summe begrenzt. Von jedem Schaden dieser Art hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 30,- €, selbst zu tragen,

1.14. aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden bis zu einer Entschädigungsgrenze von 2.500,-€,

1.15 Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit auf-

grund eines sozialen Engagements.

Hierunter fällt z.B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- a) öffentlichen/ hoheitlichen Ehrenämter wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr.
- b) wirtschaftlichen/ sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB,

1.16 Tätigkeit als Betreuer

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als vom Vormundschaftsgericht bestellter - nicht beruflicher - Betreuer/ Vormund oder bei Pflegebedürftigkeit für die zu betreuende Person.

Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft und Pflege ist im Umfang dieser Vertragsbestimmungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

2. Mitversichert ist

- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers,
- b) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schuloder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung Lehre und/ oder Studium auch Bachelor und unmittelbar angeschlossenem Master nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).
- Bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,
- 2.2. im Fall der ausdrücklichen Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen die gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend der Bestimmungen über die Mitversicherung von Kindern gem. Ziff. 2.1. b):
- der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein,
- der mitversicherte Partner muss im Antrag benannt werden,
- Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden,
- die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner,
- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- (1) a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,

- c) motorgetriebenen Kinderfahrzeugen, Rollstühlen, Golfwagen auf Golfplätzen, Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als $20\,\mathrm{km/h}$ Höchstgeschwindigkeit,
- d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern

Hierfür gilt: Für diese Kfz gelten nicht die entsprechenden Ausschlüsse in den AHB 2012 GVO. Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung finden auch für diese Kfz Anwendung.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt eines Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

Eine Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- (2) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
- für die keine Versicherungspflicht besteht,

sowie von Schleppschirmen zum Kite-Surfen, -Boarden, - Sailen u.ä. - nicht jedoch das ziehende Boot selbst -,

(3) Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbrettern), ausgenommen eigene Segelboote mit mehr als 15 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Halten, Besitz und Gebrauch von bis zu 3 Windsurfbrettern.

- (4) Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
- (5) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

4. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- 4.1 Eingeschlossen ist insoweit abweichend von den entsprechenden Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenänderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/ oder andere Schadenprogramme,
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch. Für Ziff. 4.1 (1) bis 4.1 (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder -techniken (z.B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmunen zu Rechtsfolgen bei Obliegenheiten gemäß den AHB 2012 GVO.

 $4.2\ Versicherungsschutz$ besteht - insoweit abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 4.3 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege,
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, Einweisung, -Schulung,
- $\ Netzwerk planung, \ -installation, \ -integration, \ -betrieb, \ -wartung,$

- -pflege,
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing.
- Betrieb von Datenbanken.
- 4.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde),
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen,
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5. Schäden im Ausland

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und sonstige Auslandsaufenthalte bis zu drei Jahren gilt:

- (1) Eingeschlossen ist abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- (2) Mitversichert ist in Erweiterung von Ziffer
- 1.3- die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Schadenersatzansprüchen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht, für die nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht, zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 30.000,-€ zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

(4) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in €. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Mietsachschäden

6.1 Mietsachschäden

- (1) Eingeschlossen ist abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtschäden wegen
- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- (3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (Der Text dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.).

Die Höchstersatzleistung innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden beträgt 1.000.000,- \in je Versicherungsfall, begrenzt auf 2.000.000,- \in für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Mietsachschäden anlässlich von Reisen

Eingeschlossen ist - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, dem Zerstören oder Abhandenkommen von fremden, beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person gemietet, gepachtet

oder geliehen hat.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden $5.000, - \in$ je Schadenereignis für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, bei einer Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens von $100, - \in$.

7. Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

- (1) eingeschlossen ist abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- (2) ausgeschlossen bleiben:
- a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen.
- b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- d) Vermögensfolgeschäden,
- e) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- (3) Die Höchstersatzleitung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 5.000,- € je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250,- € selbst zu tragen.

8. Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

9. Einschluss von Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen sind - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

10. Schlüsselverlustrisiko

Eingeschlossen ist - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, privaten Haus- und Wohnungsschlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Eingeschlossen ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die ihm in Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden.

Codekarten werden den Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für den Ersatz der Schlüssel, notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für die vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

a Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleitung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 15.000,- \in je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 10 %, mindestens 50,- \in , höchstens 500,- \in selbst zu tragen.

11. Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers und/ oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende Kinder des Versicherungsnehmers bzw. des Ehegatten bzw. Lebenspartners besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten/ Lebenspartner* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

*Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetztes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

12. Ansprüche gegen Minderjährige

Für Schäden durch mitversicherte Minderjährige gilt:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von Kindern nach § 828 BGB berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall maximal 5.000,- € aller Versicherungsfälle eines Jahres.

13. Sachschäden durch Gefälligkeiten

Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlichen Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall maximal 5.000,- € aller Versicherungsfälle eines Jahres. Je Versicherungsfall beträgt die Selbstbeteiligung 250,- €.

14. Vorsorgeversicherung

Abweichend von den Bestimmungen der Vorsorgeversicherung der AHB 2012 GVO gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

15. Mitversicherung von Vermögensschäden

- 15.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Bestimmungen über Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen der AHB 2012 GVO wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 15.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen,
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen,
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art,
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung,
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung,
- $(7) \ aus \ Rationalisierung \ und \ Automatisierung,$
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts,
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen,
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung,
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
- 15.3 Bei Vermögensschäden: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20 %, mindestens 50,- €.
- Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 100.000,- \in . Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000,- \in .

16. Mitversicherung von Forderungsausfällen

16.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privat-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme, sofern der Schadenersatzbetrag mindestens 3.000,- € beträgt. Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis 3.000,- € selbst.

16.2 Erfolglose Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobiliar- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

16.3 Entschädigung

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend § 86 Versicherungsvertragsgesetz an den Versicherer abzutreten. 16.4 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrage an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

17. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Außer Anlagenrisiko -

17.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

Kleingebinde bis 100 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg gelten nicht als Anlagen.

17.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012 GVO).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen.

Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

17.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Ver-

fügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

18. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko -

- 18.1 Gegenstand der Versicherung
- (1) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- als Inhaber von Heizöltanks bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von jeweils 10.000 Liter auf den in Ziff. 1.3 genannten Grundstücken,
- als Inhaber von privat genutzten Abwassergruben auf diesen Grundstücken ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in Gewässer.
- bzw. als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
- (2) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012 GVO) Anwendung.
- (3) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

18.2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) bis maximal 5 Mio. € Versicherungsfall gewährt.

18.3 Rettungskosten

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), soweit außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012 GVO).

(2) Auf Weisung des Versicherersaufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

18.4. Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

18.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen zum versicherten Risiko und zur Vorsorgeversicherung in den AHB 2012 GVO finden keine Anwendung.

18.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

18.7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von den Bestimmungen in den AHB 2012 GVO über den Gegenstand der Versicherung und den Versicherungsfall - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe be-

stimmungswidrig aus den versicherten Anlagen (gemäß Ziffer 1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Anlagen (gemäß Ziffer 1 der Zusatzbedingungen) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250,- \in selbst zu tragen.

19. Differenzdeckung

Ab dem Zeitpunkt der Annahme des Antrages durch den Versicherer, bei Anträgen ohne Vorlagepflicht im Rahmen der Zeichnungs-, Vorlagerichtlinien ab Eingang des Antrages beim Versicherer, besteht auch vor dem vereinbartem Versicherungsbeginn, eine Konditionsdifferenzdeckung zu einer bestehenden Versicherung im Rahmen dieses Vertrages. Anderweitig bestehende Versicherungen für die über diesen Vertrag abgesicherten Risiken gehen dieser Versicherung voraus. Soweit die zu erbringende Leistung aus diesem Vertrag weitergehender ist als der Versicherungsschutz des anderen Vertrages, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag.

Diese Konditionsdifferenzdeckung wird für maximal 1 Jahr geboten. Sie entfällt rückwirkend ab Beginn falls der Hauptvertrag nicht zustande kommt oder aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie aufgehoben wird.



Osterstraße 15 26122 Oldenburg

Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung TOP-VIT

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012 GVO) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens

- mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (mit Ausnahme des Einschlusses Ehrenamtlicher Tätigkeit/ Freiwilligenarbeit) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung, insbesondere
- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen,
- 1.3 als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter)
- a) einer oder mehrerer in Europa gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer).

Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert.

Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- b) von in Europa gelegenen Ferienwohnungen,
- c) eines in Europa gelegenen Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte oder Reihenhaus),
- d) eines Einfamilienhauses, sofern der Bruttojahresmietwert 25.000,- \in nicht übersteigt,
- e) Zwei- oder Mehrfamilienhauses, sofern mindestens eine Wohnung selbst genutzt ist und der Bruttojahresmietwert 35.000,- € nicht übersteigt,
- f) eines im Ausland gelegenen Wochenend-/ Ferienhauses sowie eines fest installierten Wohnwagens,
- g) einer zum Einfamilienhaus gehörenden Einliegerwohnung,
- h) von in Europa gelegenen, unbebauten Grundstücken in unbegrenzter Größe.

Einschließlich (Besitz und Unterhaltung) der Garagen, Garagenhöfe, Gärten, Spielplätze, Schrebergärten, Pools, sowie Teiche. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem Miteigentum der zu den mitversicherten Objekten gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, gemeinschaftliche Gartenanlagen, Wohnwege, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Spielplätzen, Abstellplatz für Mülltonnen, sowie auch nicht zu den o. a. Immobilien gehörende Garagen und Stellplätze
- aus der Vermietung des:
- a) mitversicherten Wochenend- oder Ferienhauses, bzw. des mitversicherten fest installierten Wohnwagens,
- b) sowie von Eigentumswohnungen,
- c) einzelnen Räumen zu Wohnzwecken,
- d) von Ferienzimmern,
- e) von unbebauten Grundstücken bis 10.000 qm,
- f) von Garagen und Stellplätzen.
- als Bauherr oder Unternehmer für eigengenutzte Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten), sowie das Bauen "in eigener Regie" bis zu einer Bausumme von 150.000,-€je Bau-

vorhaben inkl. dem Gebrauch von Be- und Entladevorrichtungen einschließlich Schäden an fremden Kfz. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung.

Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten und ordnungsgemäß zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldeten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach Ziffer 2 versicherten Personen sind abweichend von Ziffer 7.5 AHB 2012 GVO mitversichert.

- aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von Treppenliften,
- aus dem Betrieb und der Unterhaltung von "Erneuerbaren Energien" (Photovoltaik-, Solaranlagen, etc.) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen, sofern diese im/ am Gebäude/ Grundstück des VN installiert sind.

Haftpflichtansprüche aus der Abgabe von Energie an Dritte gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 1.3.1 Werden die unter 1.3 benannten Gebäude teilweise gewerblich genutzt, schränkt dies den Versicherungsschutz nicht ein.
- 1.4 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern, Elektrofahrrädern, Skateboards, Inlineskates, Rollschuhen und dgl. (Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor),
- 1.5 aus der Ausübung von Sport, auch Radrennen und Training hierzu, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training),
- 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen,
- 1.7 als Reiter oder Fahrer fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tier- oder Fuhrwerkshalter oder -eigentümer,
- 1.8. als Halter oder Hüter von Signal- und Behindertenbegleithunden,
- 1.9 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen,
- nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren (mit Ausnahme des Einschlusses unter 1.10) sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden,
- 1.10 als Halter von zu privaten Zwecken im Haushalt des Versicherungsnehmers gehaltenen wilden Tieren (z.B. Schlangen oder Spinnen), soweit es sich nicht um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt. Die Kosten für das Wiedereinfangen zur Abwehr öffentlicher Gefahren gelten mitversichert
- 1.11 Eingeschlossen ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde ohne Rassenbeschränkung oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

Eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor, schließt ihn jedoch nicht aus.

1.12 als Tagesmutter/ Tageseltern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern)/ Babysitter, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen usw..

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der fremden Kinder während der Obhut. Versichert sind auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder untereineinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt sowie der Tageskinder gegenüber den nach Ziffer 2 versicherten Personen wegen Personenschäden.

Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die entgeltliche Tätigkeit, jedoch nicht bei der Ausführung in Kindergärten, Kindertagesstätten oder Horten.

1.13 aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität.

1.14 Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- a) öffentlichen/ hoheitlichen Ehrenämter wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) wirtschaftlichen/ sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

1.15 Tätigkeit als Betreuer

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als vom Vormundschaftsgericht bestellter - nicht beruflicher - Betreuer/ Vormund für die zu betreuende Person.

Für die Dauer der Betreuung/ Vormundschaft ist im Umfang dieser Vertragsbestimmungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

1.16. aus selbständigen-, nebenberuflichen Tätigkeiten (Gesamtumsatz jährlich maximal 12.000,- €), sofern es sich hierbei um das Erteilen von Unterricht, persönliches Coaching, sportliches Training, Botendienste, Markt- und Meinungsforschung, Textverarbeitung, Warenhandel (z.B. Vertrieb von Kosmetik, Kunstgewerbe, Spielwaren, Kerzen, Schmuck, Dessous, Geschirr, Kochgeräte, Handarbeiten, Kunst-/ handwerk, Schönheitspflege, Tierbetreuung, Durchführung von Babysitting oder um die Mitwirkung an Karnevalsveranstaltungen handelt und keine Angestellten beschäftigt werden. Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der jährliche Gesamtumsatz 12.000,- € übersteigt.

2. Mitversichert ist

- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers,
- b) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schuloder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung Lehre und/ oder Studium auch Bachelor und unmittelbar angeschlossenem Master nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).

Bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbil-

- dung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Diese Regelung gilt auch während der Wartezeit bis Ausbildungs-/ Studiumsbeginn und auch bei vorrübergehenden beruflichen Tätigkeiten, maximal jedoch bis 1 Jahr.
- c) Vorstehend genannte volljährige und unverheiratete Kinder gelten auch bei Arbeitslosigkeit mitversichert, solange diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.
- 2.2. im Fall der ausdrücklichen Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen die gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend der Bestimmungen über die Mitversicherung von Kindern gem. Ziff. 2.1.:
- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein,
- der mitversicherte Partner muss im Antrag benannt werden,
- Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden,
- versichert ist abweichend von Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 AHB 2012 GVO
- die gesetzliche Haftpflicht gegenseitiger Haftpflichtansprüche der versicherten Personen für Personenschäden,
- die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner,
- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit, auch Pfleger von im Haushalt lebenden, pflegebedürftigen Personen. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen, sowie Notfallhelfer inkl. deren Aufwendungen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.4. Sofern die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 - 2.3 entfallen, gelten diese im Rahmen der Nachversicherung bis zu 12 Monate weiter mitversichert, sofern kein schuldhaftes oder vorsätzliches Handeln bezügl. des Abschlusses eines eigenständigen Vertrages vorliegt.

3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

(1)

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- c) motorgetriebenen Kinderfahrzeugen bis 20 km/h, Roll- und Krankenfahrstühlen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung, Golfwagen bis 30 km/h und auf Golfplätzen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung, sowie Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen jeweils mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern

Hierfür gilt: Für diese Kfz gelten nicht die entsprechenden Ausschlüsse in den AHB 2012 GVO. Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung finden auch für diese Kfz Anwendung.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt eines Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat,
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

Eine Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten

Person an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- (2) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
- deren Fluggewicht 30 kg nicht übersteigt und
- für die keine Versicherungspflicht besteht,

sowie von Schleppschirmen zum Kite-Surfen, -Boarden, - Sailen u. ä. - nicht jedoch das ziehende Boot selbst-,

(3) Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbrettern), ausgenommen eigene Segelboote mit mehr als 25 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen ab 5 PS Motorstärke.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Halten, Besitz und Gebrauch von Windsurfbrettern.

- (4) Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
- (5) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.
- 3.3 Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Be- und Entladen eines Kfz.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 2.500,- € je Schadenereignis für alle Versicherungsfälle.

Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 100,- € selbst zu tragen.

4. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- 4.1 Eingeschlossen ist insoweit abweichend von den entsprechenden Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenänderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/ oder andere Schadenprogramme,
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
- ${\text -}\,$ sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch. Für Ziff. 4.1 (1) bis 4.1 (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder -techniken (z.B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmunen zu Rechtsfolgen bei Obliegenheiten gemäß den AHB 2012 GVO.

- 4.2 Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO für Versicherungsfälle im Ausland.
- $4.3\ \rm Nicht$ versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege,
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, Einweisung, -Schulung,
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing,
- Betrieb von Datenbanken.
- 4.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde),

- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen,
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5. Schäden im Ausland

Für vorübergehende Auslandsaufenthalte von unbegrenzter Dauer gilt:

- (1) Eingeschlossen ist abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- (2) Mitversichert ist in Erweiterung von Ziffer
- 1.3- die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Schadenersatzansprüchen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht, für die nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht, zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 250.000,- € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

(4) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in €. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. Das Umrechnungskursrisiko trägt hierbei der Versicherer.

6. Mietsachschäden

- 6.1 Mietsachschäden
- (1) Eingeschlossen ist -abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtschäden wegen
- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- (3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (Der Text dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt).

Die Höchstersatzleistung innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden beträgt die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall, begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Mietsachschäden anlässlich von Reisen

Eingeschlossen ist - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, dem Zerstören oder Abhandenkommen von fremden, beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

6.2.1 Die unter 6.2. aufgeführten Sachen gelten in sonstigen gemieteten Unterkünften bis zu 6 Monate mitversichert.

7. Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

(1) eingeschlossen ist - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

- (2) ausgeschlossen bleiben:
- a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- d) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- (3) Die Höchstersatzleitung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000,-€ je Versicherungsfall.

8. Sachschäden an Gegenständen des Arbeitgebers und der Arbeitskollegen

- 1. In Abweichung von Ziff. 7.7 AHB 2012 GVO gelten Sachschäden an Gegenständen des Arbeitgebers und der Arbeitskollegen bis zu einem Betrag von 10.000,- € mitversichert.
- 2. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 3. Ausgeschlossen bleiben
- a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- b) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- c) Vermögensfolgeschäden,
- d) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

9. Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

10. Einschluss von Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen sind - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

11. Schlüsselverlustrisiko

Eingeschlossen ist - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB 2012 GVO - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, privaten Haus- und Wohnungsschlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Eingeschlossen ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die ihm im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden, sowie Kfz-, Hotel-, Möbel-, private Tresor- und private Garagen-/ Schuppenschlüssel. Vereins-, Ehrenamts- und Dienstschlüssel gelten bis 100.000,- € mitversichert. Codekarten werden den Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für den Ersatz der Schlüssel, notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für die vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

12. Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers und/ oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende Kinder des Versicherungsnehmers bzw. des Ehegatten bzw. Lebenspartners besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten/ Lebenspartner* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

*Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetztes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

13. Klausel zur Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit:

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Beitragszahlung gilt folgendes:

- (1) Der Versicherer übernimmt, wenn der Versicherungsnehmer arbeitslos im Sinne des § 119 SGB (Sozialgesetzbuch) III ist und Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III bezieht, die Beitragszahlung für den Versicherungsvertrag längstens für die Dauer eines Jahres (Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit). Die erstmalige Beitragsbefreiung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Befreiungsgrundes mindestens zwei Jahre ununterbrochen
- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand und
- ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag. Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer wieder
- in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand und
- ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag.

Die Beitragsbefreiung ist während der Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrages für maximal drei Inanspruchnahmen insgesamt möglich.

- (2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich geltend zu machen. Dem Versicherer ist Auskunft über alle zu ihrer Feststellung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzungen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Beitragsbefreiung endet vor Ablauf eines Jahres, wenn der Versicherungsnehmer ein Arbeitsverhältnis aufnimmt. Über die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, höchstens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsbefreiung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.
- (5) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt am Schluss des Kalenderjahres, in dem die Nachweise und Auskünfte nach Ziffer 2 hätten erteilt werden können. Der Zeitraum ab der Geltendmachung des Anspruchs bis zur Entscheidung des Versicherers über die Beitragsbefreiung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.
- (6) Eine Beitragsbefreiung erfolgt nicht,
- a) wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, den Versicherungsbeitrag zu zahlen,
- b) wenn eine der Voraussetzungen nach Ziffer 1
- aa) bei Versicherungsbeginn vorliegt,
- bb) innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt (Wartezeit),
- cc) in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen medizinische Behandlung) steht,
- dd) in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht oder von ihm vorsätzlich schuldhaft verursacht wurde,
- c) wenn der Versicherungsnehmer das 58. Lebensjahr vollendet hat,
- $d)\,wenn\,der\,bei\,Eintritt\,der\,Arbeitslosigkeit\,f\"{a}llige\,Beitrag\,nicht\,bezahlt\,war.$
- (7) Die Beitragsbefreiung kann nur der Versicherungsnehmer in Anspruch nehmen.

14. Ansprüche gegen Minderjährige

Für Schäden durch mitversicherte Minderjährige gilt:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von Kindern nach § 828 BGB berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer im Sinne von Ziffer 2.1 a) - d) wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor. Sach- und Vermögensschäden gelten hierbei bis 100.000,- € miversichert.

15. Sachschäden durch Gefälligkeiten

Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlichen Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

16. Vorsorgeversicherung

Abweichend von den Bestimmungen der Vorsorgeversicherung der AHB 2012 GVO gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

17. Mitversicherung von Vermögensschäden

17.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Bestimmungen über Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen der AHB 2012 GVO wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

17.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen,
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen,
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art,
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung,
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung,
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung,
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts,
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen,
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung,
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
- 17.3 Bei Vermögensschäden: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20 %, mindestens 50,- €.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 100.000,- €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000,- €.

18. Mitversicherung von Forderungsausfällen

18.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privat-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter, sowie als Kfz-Halter oder -führer entstanden sind.

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

18.2 Erfolglose Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobiliar- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,

- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

18.3 Entschädigung

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend § 86 Versicherungsvertragsgesetz an den Versicherer abzutreten.

18.4 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrage an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

19. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko -

- 19.1 Gegenstand der Versicherung
- (1) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von insgesamt höchstens 1.000 Liter bzw. Kilogramm haushaltsüblicher Stoffe wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünner, etc., begrenzt auf 100 Liter bzw. Kilogramm je Einzelgebinde,
- als Inhaber von Heizöltanks auf den in Ziff. 1.3 genannten Grundstücken,
- als Inhaber von Flüssiggastanks auf den in Ziff. 1.3 genannten Grundstücken,
- als Inhaber von privat genutzten Abwassergruben auf diesen Grundstücken ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in Gewässer,
- bzw. als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
- (2) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012 GVO) Anwendung.
- (3) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

19.2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) bis maximal 5 Mio. € je Versicherungsfall gewährt.

19.3 Rettungskosten

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), soweit außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012 GVO).

(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

19.4. Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

19.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen zum versicherten Risiko und zur Vorsorgeversicherung in den AHB 2012 GVO finden keine Anwendung.

19.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

19.7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von den Bestimmungen in den AHB 2012 GVO über den Gegenstand der Versicherung und den Versicherungsfall - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den versicherten Anlagen (gemäß Ziffer 1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Anlagen (gemäß Ziffer 1 der Zusatzbedingungen) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250,- \in selbst zu tragen.

20. Ansprüche aus Benachteiligungen/ Antidiskriminierungsdeckung

- (1) Abweichend von Ziff. 7.17 AHB 2012 GVO besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz wegen Benachteiligungen in Anspruch genommen werden. Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.
- (2) Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der im Privathaushalt oder im sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
- (3) Versicherungsfall ist abweichend von Ziff. 1.1 AHB 2012 GVO die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
- (4) Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- (5) Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.
- (6) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- a) gegen den Versicherungsnehmer und/ oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/ oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind,
- b) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 geltend gemacht werden,
- c) teilweise abweichend von Ziff. 7.3:

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden -,
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten,
- d) auf Entschädigung und/ oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind,
- e) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

21. Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland ("Mallorca"-Deckung)

- (1) Mitversichert ist abweichend von Ziffer 6.1 die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
- (2) Als Kraftfahrzeuge gelten:
- Personenkraftwagen,
- Krafträder.
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

- (3) Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB 2012 GVO und in Ziff. 4.3 (1) AHB 2012 GVO.
- (4) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen

(5) Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

22. Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

Wir ersetzen den Schaden im Umfang von Nr. (1), wenn eine versicherte Person beim Gebrauch eines Kraftfahrzeuges das ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegenheitshalber überlassen wurde, einen Haftpflichtschaden verursacht.

(1) Wir erstatten den durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entstehenden Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird von uns jedoch nicht ersetzt.

23. Innovationsklausel

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrundeliegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

24. Leistungsgarantie und Einhaltung Mindeststandards

Die GVO garantiert, dass die vorliegenden Bedingungen zur privaten Haftpflichtersicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie abweichen.

25. Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Die in den AHB 2012 GVO genannten Folgen treten bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung nicht ein, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

26. Betankungsschäden am geliehenen Kraftfahrzeug

Versichert ist - abweichend von Ziff. 3 und Ziff. 7 - die Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden, geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen, nicht jedoch an Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden.

Die Höchstentschädigung des Versicherers ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 250,- € selbst.

27. Differenzdeckung

Ab dem Zeitpunkt der Annahme des Antrages durch den Versicherer, bei Anträgen ohne Vorlagepflicht im Rahmen der Zeichnungs-, Vorlagerichtlinien ab Eingang des Antrages beim Versicherer, besteht auch vor dem vereinbartem Versicherungsbeginn, eine Konditionsdifferenzdeckung zu einer bestehenden Versicherung im Rahmen dieses Vertrages.

Anderweitig bestehende Versicherungen für die über diesen Vertrag abgesicherten Risiken gehen dieser Versicherung voraus. Soweit die zu erbringende Leistung aus diesem Vertrag weitergehender ist als der Versicherungsschutz des anderen Vertrages, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag.

Diese Konditionsdifferenzdeckung wird für maximal 1 Jahr geboten. Sie entfällt rückwirkend ab Beginn falls der Hauptvertrag nicht zustande kommt oder aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie aufgehoben wird.



Osterstraße 15 26122 Oldenburg

Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



Satzung in der Fassung vom 10. Juli 2012, zuletzt genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 17. August 2012.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

Die im Jahre 1870 gegründete GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG mit dem Sitz in Oldenburg (Oldb.) ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

§ 2 Zweck

- (1) Gegenstand des Versicherungsunternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige und -arten mit Ausnahme der Kranken- und Lebensversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- (2) Der Versicherungsverein darf in den von ihm betriebenen Versicherungszweigen anderen Gesellschaften Rückversicherung bis zur Höhe von 10% der Beitragseinnahmen aus den Mitgliederversicherungen bieten.
- (3) Der Versicherungsverein ist berechtigt, Versicherungsverträge auch gegen feste Beiträge abzuschließen. Solche Nichtmitglieder-Versicherungen dürfen 15 % der Beitragseinnahmen aus den Mitgliederversicherungen nicht übersteigen.
- (4) Der Versicherungsverein hat das Recht, durch seine Organisation Versicherungen in den Versicherungszweigen und -arten zu vermitteln, die er selbst nicht betreibt.

§ 2 a Gründungsstock

- (1) Der Versicherungsverein hat einen Gründungsstock in Höhe von 430.000,- €. Die Einzahlung auf den Gründungsstock ist in voller Höhe erfolgt.
- (2) Der Gründungsstock wird mit 4% per anno verzinst. Dem Garanten werden keinerlei Rechte auf Teilnahme an der Verwaltung des Versicherungsvereins eingeräumt.
- (3) Der Gründungsstock wird für die Zeit ab Vertragsschluss bis zum 01. Januar 2018 überlassen. Eine Kündigung ist nicht möglich.
- (4) Die Tilgung darf nur aus den Jahreseinnahmen und nur so weit erfolgen, wie die Verlustrücklage gem. § 37 VAG seit Erhalt des nachträglichen Gründungsstocks angewachsen ist. Soweit eine Tilgung hiernach nicht zulässig ist, ist der Rückzahlungsanspruch mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Im Falle der Abwicklung oder Insolvenz des Versicherungsvereins darf der Gründungsstock erst getilgt werden, wenn die Ansprüche sämtlicher anderer Gläubiger befriedigt sind oder hierfür Sicherheit geleistet ist.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft besteht von Beginn bis zum Ende eines Versicherungsverhältnisses.
- $(2) \ Ausgeschiedene \ Mitglieder \ haben \ keinen \ Anspruch \ auf \ das \ Verm\"{o}gen.$

III. Organe

§ 5

 $\label{thm:continuous} \mbox{Die Organe des Versicherungsvereins sind:}$

- 1. der Vorstand,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Mitgliedervertreter-Versammlung.

Der Vorstand

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Bei einem mindestens vierköpfigen Vorstand gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Das Verhältnis der Mitglieder des Vorstandes zum Versicherungsverein regelt sich nach den Anstellungsverträgen und der Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand kann mit Genehmigung des Aufsichtsrates Prokuristen bestellen.
- (4) Der Versicherungsverein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat

ξ7

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder des Versicherungsvereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliedervertreter-Versammlung bis zur Beendigung der Mitgliedervertreter-Versammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt mit Zeitablauf.
- (2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer nicht regelmäßigen Mitgliedervertreter-Versammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder verblieben sind. Die Amtsdauer dieser Mitglieder währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.

§ 8

- (1) Unmittelbar nach jeder Mitgliedervertreter-Versammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat durchgeführt worden sind, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu der eine förmliche schriftliche Einladung nicht ergeht. In dieser Sitzung werden unter Vorsitz des ältesten Mitglieds der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.
- (2) Zu weiteren Sitzungen tritt der Aufsichtsrat auf schriftliche, mündliche, telefonische oder telegrafische Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder versammelt sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Den Willen des Aufsichtsrates erklärt der Vorsitzende.

§ 9

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Vergütung entsprechend § 113 AktG. Außerdem haben sie Anspruch auf Erstattung von Barauslagen und Reisekosten.

Mitgliedervertreter-Versammlung

§ 10

- (1) Die Mitgliedervertreter-Versammlung vertritt als oberstes Organ des Versicherungsvereins die Gesamtheit der Mitglieder.
- (2) Sie besteht aus sechsunddreißig für fünf aufeinanderfolgende regelmäßige Mitgliedervertreter-Versammlungen gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern. Jeweils im fünften Jahr wählt eine Mitgliederversammlung bis spätestens Ende April dieses Jahres die Mitglieder der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder sind zu dieser Mitgliederversammlung spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und in mindestens einer Tageszeitung (Nordwest-Zeitung) einzuladen. Die Einladung im elektronischen Bundesanzeiger muss den vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufgestellten Wahlvorschläge enthalten und gleichzeitig dazu auffordern, weitere Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Ein Wahlvorschlag muss von zweihundert Mitgliedern unter Angabe der Versicherungsschein-Nummer unterzeichnet sein. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem sechsunddreißig Mitgliedervertreter als Ersatzmitglieder. Nr. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Mitgliedervertreter-Versammlung kann nur angehören, wer Mitglied des Versicherungsvereins, volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Weiter können ihr Vertreter öffentlicher und privater Verwaltungen, die bei dem Versicherungsverein versichert sind, angehören.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Mitgliedervertreter-Versammlung vorzeitig aus, so tritt für die restliche Amtsdauer in der listenmäßigen Reihenfolge der Ernennung ein Ersatzmitglied ein.

§ 11

(1) Die regelmäßig einmal jährlich stattfindende Mitgliedervertreter-Versammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Nicht regelmäßige Mitgliedervertreter-Versammlungen sind einzuberufen, wenn

- der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies beschließen, oder
- wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliedervertreter-Versammlung schriftlich verlangt worden ist.

(3) Eine nicht regelmäßige Mitgliedervertreter-Versammlung muss binnen zwei Monaten einberufen werden.

§ 12

(1) Die Einberufung zur Mitgliedervertreter-Versammlung erfolgt

- durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder
- durch eingeschriebenen Brief an die Mitgliedervertreter.

(2) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor der Mitgliedervertreter-Versammlung erfolgen. Der Tag der Bekanntmachung bzw. der Absendung und der Tag der Mitgliedervertreter-Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet.

§ 13

Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliedervertreter-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 14

Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliedervertreter-Versammlung zu.

§ 15

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliedervertreter-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein von den erschienenen Mitgliedern des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied.
- (2) Ist kein Mitglied des Aufsichtsrates erschienen, so eröffnet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.
- (3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände.

§ 16

Beschlüsse werden mit Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

δ 17

Die Mitglieder des Versicherungsvereins können bis zum 1. Januar jeden Jahres bei dem Vorstand schriftlich Anträge stellen, über die die Mitgliedervertreter-Versammlung Beschlüsse fasst und zur Begründung ein Mitglied desVersicherungsvereins in die Mitgliedervertreter-Versammlung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens zweihundert Mitgliedern des Versicherungsvereins unterzeichnet sein.

IV. Rechnungslegung, Verlustrücklage,

Vermögensverwaltung

§ 18 Beiträge

Die Mitglieder entrichten die Beiträge im Voraus.

§ 19 Nachschüsse

(1) Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen, die verfügbaren Rücklagen und der Gründungsstock zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder zu Nachschüssen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verpflichtet.

(2) Jedes Mitglied hat zu dem Nachschuss nach dem Verhältnis seines Beitrages und nach dem Verhältnis der Zeit, auf die er in dem Jahre, für das der Nachschuss ausgeschrieben wird, versichert war, beizutragen. Teile von Monaten werden dabei als volle Monate gerechnet. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.

(3) Zur Zahlung des Nachschusses sind die Mitglieder in derselben Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die

Verzugsfolgen richten sich nach § 39 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(4) Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 20 Verlustrücklage

- (1) Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 37 VAG mindestens in Höhe der Nettobeiträge des letzten Geschäftsjahres gebildet.
- (2) Mindestens ist ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 1,5% der Bruttobeiträge abzüglich Rückversicherungsbeiträge zuzuweisen, bis 50% der Bruttobeiträge erreicht sind.
- (3) Nach Erreichung bzw. Wiedererreichung des Mindestbetrages sind ihr nur noch ein Drittel der gesamten Erträge des nichtversicherungstechnischen Geschäfts zuzuweisen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Versicherungsverein im einzelnen Geschäftsjahr die Zuführungen hiervon abweichend regeln.
- (4) Weitere Zuweisungen an die Verlustrücklage, auch über die Mindestverlustrücklage hinaus oder an eine freie Rücklage, können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen werden.
- (5) Die Verlustrücklage darf innerhalb eines Geschäftsjahres nur bis zur Hälfte ihres Bestandes in Anspruch genommen werden. Die Entnahme ist nur zulässig, wenn andere Mittel zur Deckung eines außergewöhnlichen Jahresbedarfs, insbesondere auch aus der Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf, nicht zur Verfügung stehen.
- (6) Im Falle der Inanspruchnahme ist die Verlustrücklage gemäß Nr. 2 wieder aufzufüllen.

§ 21 Überschuss

- (1) Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Schwankungsrückstellung, der Verlustrücklage (§ 20) oder einer freien Rücklage zugeführt wird, ist er den Mitgliedern als Beitragsrückgewähr im Rahmen der für die einzelnen Versicherungszweige gebildeten Abrechnungsverbände zurückzuerstatten.
- (2) Die Beitragsrückgewähr kann den Mitgliedern auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres angerechnet, in bar ausgezahlt oder einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden. Wird eine solche gebildet, darf sie keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
- (3) Die Verteilung der Beitragsrückerstattung, die abhängig gemacht werden kann von einer bestimmten ununterbrochenen Laufzeit des Versicherungsvertrages und vom Schadenverlauf, erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder sind hierbei ausgeschlossen.
- (4) Beträge von weniger als $10,23 \in$ oder bis zu 10% des Beitrages brauchen nicht ausgeschüttet zu werden.

V. Entlastung

§ 22

Die Mitgliedervertreter-Versammlung hat binnen acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Überschussverteilung und im Falle des § 172 AktG auch die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

VI. Änderungen und Auflösung

§ 23 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der zur Mitgliedervertreter-Versammlung erschienenen Mitgliedervertreter zustimmen.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er ist weiterhin ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen verlangt, bevor sie einen Änderungsbeschluss der Mitgliedervertreter-Versammlung genehmigt, dem zu entsprechen. Diese vorläufigen Maßnahmen sind der nächsten Mitgliedervertreter-Versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 24 Einführung und Änderung der Versicherungsbedingungen

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Versicherungsvereins kann nur von zwei Mitgliedervertreter-Versammlungen beschlossen werden. Sie sind in einem Abstand von mindestens einem Monat abzuhalten. Diese Mitgliedervertreter-Versammlungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitgliedervertreter. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

Osterstraße 15 26122 Oldenburg

Telefon: 0441 - 92 36-0 Telefax: 0441 - 92 36-55 55

E-Mail: kontakt@g-v-o.de Internet: www.g-v-o.de



Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt

Einwilligungserklärungen

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG sowie die Einwilligungsklausel zur Bonitätsabfrage aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.

${\bf Schweigepflichtent bindung serkl\"{a}rung}$

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit

Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 78 VVG bei Mehrfachversicherung, § 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer:

 Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer:

- Aufnahme von Sonderrisiken z. B Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge;

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer:

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb 12 Monaten.
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.

 Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer:

 Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs)
 Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer:

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer gem. Ziffer 10.3 AUB 2012 GVO (nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung)

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von um Missbrauchshandlungen.

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Branchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) durch juristisch selbständige Gesellschaften betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten und ihre Servicepflichten erfüllen zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmungsgruppen zusammen und/oder bedienen sich zusätzlicher Kooperationspartner.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung" bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Dies gilt auch für die Weitergabe von Daten an Kooperationspartner, um Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten, sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. Kooperationspartner zu betreuen. Branchenspezifische Daten wie z. B. Gesundheitsdaten oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unser Verein gehört folgender Gesellschaft an:

Verband der Versicherungsvereine a. G. e. V.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. Kooperationspartners) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn (sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das Sind z. B Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (so wie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages).

In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den für Ihre Betreuung zuständigen Vermittler mit. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung) regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.